

Stenografischer Bericht

öffentlich

50. Sitzung – Rechtspolitischer Ausschuss

7. September 2023, 14:00 bis 15:46 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Dr. Frank Grobe (AfD)

CDU

Christian Heinz
Thomas Hering
Hartmut Honka
Uwe Serke
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hildegard-Förster-Heldmann
Markus Hofmann (Fulda)
Torsten Leveringhaus
Lukas Schauder

SPD

Karina Fissmann
Heike Hofmann (Weiterstadt)
Gerald Kummer
Sabine Waschke

AfD

Gerhard Schenk

Freie Demokraten

Marion Schardt-Sauer

DIE LINKE

Dr. Ulrich Wilken

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Helene Fertmann
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Dr. Frederik Rachor
 SPD: Franziska Pautsch
 Freie Demokraten: Thorsten Bauroth/Bérénice Münker

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name - bitte in Druckbuchstaben -	Amts- bzw. Dienst- bezeichnung	Ministerium, Behörde
Dr. Erdem, Hava	MR'in	HRH
Körner, Hb	RD	HRH
Grüner, Simon	MR	Hess. StB
Grzechca, Sven	MR	HMdJ
Zulbrod, Anne	MInG	UStG
Rothweiler, Sebastian	RiAG	HMdJ
FRANOSCH	LUR	HMdJ
Urose, Nohlie	Prä	HMdJ
Hoffmann, Ben	Praktikant	HMdJ
ANELSBERGER, VE	Ry. Di	HMdJ
SCHAU	LMA	HMdJ
Mueller, Adin	Pressestelle	HMdJ
	MDJ	HMdJ
	DIR IN	HRH
Prof. Dr. Roman Poseck	Minister	HMdJ
Tanja Eichner	StSin	HMdJ
Johannes Stochl	StA	HMdJ

Protokollführung: J. Decker

Inhaltsverzeichnis:

1. **Berichtsantrag**
Fraktion der Freien Demokraten
Korruptionsprävention in der hessischen Staatsanwaltschaft
– Drucks. [20/10766](#) – S. 4

2. **Dringlicher Berichtsantrag**
Fraktion der SPD
Aufhebung von Haftbefehlen gegen Angeklagte
– Drucks. [20/11434](#) – S. 6

3. **Dringlicher Berichtsantrag**
Fraktion der Freien Demokraten
Amtsgericht Offenbach – Was wurde erreicht und wie geht es weiter?
– Drucks. [20/11511](#) – S. 30

1. **Berichtsantrag**
Fraktion der Freien Demokraten
Korruptionsprävention in der hessischen Staatsanwaltschaft
– Drucks. [20/10766](#) –

hierzu

Schreiben des HMdJ vom 02.06.2023
– Ausschussvorlage RTA 20/26 –

(eingegangen am 02. und verteilt am 05.06.2023)

Abg. **Marion Schardt-Sauer:** Sehr geehrte Damen und Herren! Das ist heute die Fortsetzung: Beim letzten Mal hatten wir uns ja vertagt, um die Einschätzung des Rechnungshofs erhalten, wo wir stehen und wie sich der weitere Weg gestaltet. Es wurde vieles ausgeführt, wo inzwischen Abhilfe geschaffen wurde, Stellen im Ministerium besetzt worden sind, Abläufe beleuchtet wurden usw. Das war die Darstellung des Ministeriums, aber der Rechnungshof begleitet das ja intensiv, und daher hatten wir die Bitte, eine ergänzende Einschätzung zu erhalten – dies vor allem verbunden mit der Frage, ob es noch eine weitere Betrachtung durch den Rechnungshof geben wird, oder ob das jetzt sozusagen abgehakt ist.

Frau Dir. **Brillmann:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, Herr Minister, Frau Staatssekretärin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Wenn ich es richtig verstanden habe, geht es primär um den vorliegenden Antrag „Korruptionsprävention in der hessischen Staatsanwaltschaft“.

Ganz vorweg möchte ich sagen: Die Zusammenarbeit mit dem Ministerium – Herr Minister möge es mir nachsehen, ich habe immer mit Frau Staatssekretärin Eichner zu tun – läuft außerordentlich konstruktiv und wirklich richtig gut. Jeder im Rahmen seiner Verantwortlichkeiten, versuchen wir immer, das Beste zu erreichen.

Zu unserem Prüfungsverlauf. Auf Bitten des Parlaments hatten wir den Fall Bartle geprüft. Letztlich basiert alles darauf – ebenso die Fragen, sehr verehrte Frau Schardt-Sauer –, auch dadurch, dass wir sehr viele Berichtspflichten eingezogen haben. Ich kann insofern etwas sagen, wenn es nicht Sachverhalte betrifft, die nach unserer abgeschlossenen Prüfung einzuordnen sind. Von der Arbeit her führen wir bestimmte Prüfungshandlungen durch, erheben in eigener Autorität, und dann bewerten wir diesen Sachverhalt. Zu neuen Sachverhalten kann ich also schlecht Stellung nehmen bzw. würde das gar nicht tun – damit würde ich deutlich meine Kompetenzen überschreiten.

Was ich aber im Zusammenhang mit den Berichtspflichten sagen kann: Alles, was wir angeregt haben, was Erlasse, Verwaltungsanweisungen usw. betrifft, wurde nicht erst nach der vollendeten Prüfungsmitteilung umgesetzt, sondern schon währenddessen. Das ging schon damals von der Generalstaatsanwaltschaft aus, mit der Stellvertretenden Generalstaatsanwältin Frau Kreis, und

das wurde jetzt auch im Ministerium fortgesetzt. Sie haben also schon im laufenden Prozess alles aufgegriffen, was diese Verschriftlichung von diesen Rechtsregelungen – einmal als Pauschalbegriff – betraf. Da waren sie sehr schnell.

Dann haben wir eine weitere Prüfung zur Korruptionsprävention im Ministerium aufgesetzt, weil wir das dem Ausschuss damals versprochen hatten. Da hatten wir natürlich auch wieder sehr viel mit der Staatssekretärin und dem Zentralabteilungsleiter zu tun. Auch da müssen wir sagen – ich hoffe, ich darf das jetzt sagen; denn wir haben es nicht veröffentlicht, aber man nickt mir gerade zu –: Von den Ergebnissen her war es ebenfalls vorbildlich. Das Ministerium hat, was seinen Bereich betrifft, alles sofort in diesem Rahmen umgesetzt, und man ist dort jetzt auch deutlich anders aufgestellt.

Jetzt gibt es aber einen weiteren Block, der schwierig ist, und das sind Korruptionsprävention und Revision. Wenn Sie sich noch erinnern: Die Hauptkritikpunkte, die eigentlich diesen ganzen Fall des Oberstaatsanwaltes erst ermöglicht hatten, betrafen im Main Course eigentlich die Generalstaatsanwaltschaft – und dort haben wir jetzt eine eigene Prüfung aufgesetzt, weil wir dem Parlament versprochen hatten, dass wir uns nicht nur das Ministerium anschauen, sondern auch diesen Bereich. Gegenwärtig stecken wir mitten in dieser Prüfung.

Die Fragen, was hier, da und dort getan wurde, und ob das ausreicht: Dazu kann ich jetzt noch nichts sagen, weil diese Prüfung erst seit zwei Monaten läuft – auch, weil wir es zugesagt hatten – und noch keine Ergebnisse vorliegen. Damit sind wir noch nicht in der Welt.

Was die Sachverhalte anbetrifft, wie in der Verwaltung der „Flow“ ist, wie wir im „Doing“ sind, dazu kann ich definitiv nichts sagen, weil ich da eigene Prüfungshandlungen vornehmen müsste, weil ich ja nicht irgendetwas auf der Grundlage von Hörensagen bewerten kann. – Ich hoffe, das ausreichend dargestellt zu haben.

Abg. **Marion Schardt-Sauer:** Eine kurze Nachfrage. Was schätzen Sie denn ungefähr, wann die Prüfung abgeschlossen sein wird? Ich würde vorschlagen, ins Protokoll mit aufzunehmen, dass der Bereich Generalstaatsanwaltschaft – der immer wieder auch Gegenstand der Erörterung des Falles war – dann und dann abgeschlossen ist. Meinetwegen kann man den Tagesordnungspunkt dann auch abhaken, aber ich hätte es schon ganz gerne im Protokoll festgehalten. Dann haben wir es sozusagen für die Nachfahren – wer auch immer das in der nächsten Legislaturperiode sein mag – festgehalten, und es kann wieder aufgegriffen werden.

Frau Dir. **Brillmann:** Das stellt sich deutlich komplexer dar, weil wir uns dort viel mehr anschauen müssen. Ich würde denken, dass wir Anfang November die vorläufige Prüfungsmitteilung haben. Dann geht das kontradiktorische Verfahren inter partes mit dem Ministerium vonstatten. Da arbeiten wir aber auch immer relativ zügig, das geht immer ganz schnell. Ich halte es für realistisch, dass wir Januar 2024 mit der abgeschlossenen Prüfungsmitteilung im Ministerium wären. Dann

müsste das Ministerium entscheiden, ob der Landtag bzw. der Ausschuss das zu wissen bekommt oder nicht – das ist dann nicht in unserer Kompetenz, sondern in der Kompetenz des Ministeriums.

Wenn wir daraus eine Bemerkung machen würden – was ich noch nicht weiß, ich habe noch ein weiteres richterliches Mitglied, das das mitentscheidet, das ist ja unser Veröffentlichungsorgan, dass wir damit auf die Pressekonferenz gehen –, dann hinge es nicht an mir, sondern an der Pressekonferenz des Präsidenten. Im Oktober bzw. November gäbe es dann die exzerpierte, zusammengeschrumpfte Form unserer Bemerkung auf der Pressekonferenz. Wenn die Prüfungsmittelung etwa hier dargestellt werden soll oder ähnliches: das entscheidet das Ministerium. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Der Wunsch von Frau Schardt-Sauer ist mit ins Protokoll aufgenommen worden, und der Berichtsantrag gilt als erledigt.

Beschluss:

RTA 20/50 – 07.09.2023

Der Berichtsantrag gilt mit der Entgegennahme des Berichts der Landesregierung im Rechtspolitischen Ausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

Zuvor kam der Rechtspolitische Ausschuss überein, den Dringlichen Berichtsantrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)

**2. Dringlicher Berichtsantrag
Fraktion der SPD
Aufhebung von Haftbefehlen gegen Angeklagte
– Drucks. [20/11434](#) –**

Minister Prof. **Dr. Poseck:** Sehr geehrte Damen und Herren, die Fragesteller haben eine Vorbemerkung vorangestellt, und auch ich möchte eine Vorbemerkung voranstellen, bevor ich auf die Fragen im Einzelnen eingehe.

Anders, als die Vormerkung der Fragesteller annimmt, ist die Zahl der Haftbefehlsaufhebungen in Hessen im Bundesdurchschnitt nicht besonders hoch. Hierzu werde ich näher im Rahmen der Antwort auf Frage 9 eingehen.

Der Fall ist der erste und bislang einzige in diesem Jahr in Hessen, bei dem es zu einer Aufhebung von Haftbefehlen durch das Oberlandesgericht wegen einer durch das Gericht angenommenen Verfahrensverzögerung gekommen ist. Seit Oktober 2022 hatte es bis zu dem in Rede stehenden Fall keine Haftbefehlsaufhebungen in Hessen gegeben. Soweit ich das beurteilen kann, ist das seit dieser Entscheidung bis heute der Fall.

Wie ich bereits im Rahmen der Plenardebatte im Juli des letzten Jahres sowie in meiner Regierungserklärung in diesem Juli zum Ausdruck gebracht habe, sind Haftbefehlsaufhebungen wegen Verfahrensverzögerungen zweifelsfrei ärgerliche Vorgänge, aber letztlich nicht vollständig vermeidbar.

Die Ursachen sind vielgestaltig und die Einflussmöglichkeiten des Justizministeriums äußerst begrenzt. Das liegt daran, dass – wie auch in diesem Fall – den Aufhebungen häufig Entscheidungsprozesse vorangehen, die der richterlichen Unabhängigkeit unterliegen. Dies gilt für die Terminierung und Priorisierung von Verfahren durch das erkennende Gericht genauso wie für die Entscheidungen durch das jeweilige Präsidium, das die Richterinnen und Richter den jeweiligen Strafkammern zuweist, die Geschäfte verteilt und über etwaige Überlastungsanzeigen entscheidet. Soweit die Ursachen für die Nichtbeachtung des Beschleunigungsgebotes in diesen Sphären liegen, bestehen keinerlei Einflussmöglichkeiten für die Exekutive.

Weiterhin kann es auch zu unterschiedlichen Bewertungen der Anforderungen des Beschleunigungsgebotes im konkreten Fall zwischen dem erkennenden Gericht und dem Oberlandesgericht, das über Haftprüfungen entscheidet, kommen. Auch insoweit ist jeweils die richterliche Unabhängigkeit in ihrem Kernbereich betroffen, sodass die Exekutive keine Möglichkeit der Bewertung oder gar des Eingreifens hat.

Richterliche Unabhängigkeit ist für mich nicht nur ein Verfassungsauftrag, sondern schlechthin die Grundlage unseres Rechtsstaats. Es entspricht meinem Selbstverständnis als Minister, aber auch als ehemaliger Richter, die richterliche Unabhängigkeit ohne Wenn und Aber zu respektieren. Das schließt auch ein, dass ich keinen Einfluss auf Entscheidungen oder Abläufe innerhalb der Justiz nehme, auch wenn diese zu Ergebnissen führen, die ich für ärgerlich oder falsch halte. Die richterliche Unabhängigkeit ist keine Schönwetterinstitution, und ich möchte auch hier im Ausschuss darum bitten, dass wir sie gemeinsam achten, und zwar auch in der politischen Auseinandersetzung.

Die personelle Gesamtausstattung der Gerichte ist zweifellos eine Aufgabe des Justizministeriums und des Haushaltsgesetzgebers. Die hessischen Gerichte und Staatsanwaltschaften sind infolge der noch nie dagewesenen personellen Stärkung der Justiz mit fast 500 Stellen durch den Landtag Anfang des Jahres gut aufgestellt. Wir konnten die personelle Lage bereits spürbar verbessern.

Dies gilt insbesondere auch für das Landgericht Frankfurt am Main, das personell erheblich verstärkt wurde. Aktuell wird bei dem Landgericht unter Einbeziehung der in diesem Jahr zusätzlich zugewiesenen Stellen ein Stellenbesetzungsgrad von 98,41 % erreicht – das ist noch einmal ein besserer Wert als derjenige, den ich Ihnen im Schreiben an die Obleute mitgeteilt hatte.

Die Belastung ist im Vergleich zu früheren Jahren infolge massiver personeller Unterstützungsmaßnahmen deutlich zurückgegangen. Sie lag 2022 im richterlichen Bereich nur noch bei 98,71% und damit unter 100 %. Die Vergleichszahlen aus den Vorjahren: 2021 lag die Belastung noch bei 111,8% und 2020 sogar bei 119,05%. Dieser Rückgang der Belastung ist eine Folge der personellen Verstärkungen. Das Landgericht Frankfurt ist zwischen 2017 und 2022 mit 17 zusätzlichen Richterstellen ausgestattet worden. Mit dem Haushalt 2023 sind dem Gericht noch einmal weitere sechs zusätzliche Richterstellen, darunter zwei Vorsitzendenstellen, zugewiesen worden – 23 zusätzliche Richterstellen in sechs Jahren: Ich glaube nicht, dass Sie ein anderes Landgericht in Deutschland finden, das in den letzten Jahren entsprechend verstärkt wurde.

Die personellen Verstärkungen haben auch dazu geführt, dass das Landgericht die Strafjustiz deutlich stärken und weitere Strafkammern einrichten konnte.

Die Ursachen für die im Rahmen der hier relevanten Aufhebungsentscheidung seitens des Oberlandesgerichts vom 19. Juli 2023 festgestellte Verfahrensverzögerung liegen im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Landgerichts. Eine wie auch immer geartete Verantwortung der Exekutive bzw. des Justizministeriums besteht nicht.

Dies stellt das Oberlandesgericht in seiner Entscheidung auch selbst explizit heraus: Es spricht insoweit von Unstimmigkeiten zwischen dem Präsidium und der Kammer. Das Oberlandesgericht weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Einflussnahme von außen nicht möglich sei.

Zu den Abläufen. Die zuständige Kammer hatte eine Überlastungsanzeige gestellt, das Präsidium hat aber eine Überlastung nicht festgestellt und deshalb keine Änderung bei der Zuweisung des Falles vorgenommen. Allein das Präsidium ist befugt, über eine angezeigte Überlastung zu entscheiden. Überlastungsanzeigen sind dabei im Verlaufe eines Geschäftsjahres, völlig losgelöst von der Gesamtbelastung eines Gerichts, nichts Ungewöhnliches. Das Präsidium trifft bei der Jahresgeschäftsverteilung eine Prognoseentscheidung über eine sachgerechte Aufgaben- und Belastungsverteilung im Folgejahr. Dass es im Verlaufe des Geschäftsjahres zu Unwuchten in der Belastung einzelner Spruchkörper kommen kann, liegt in der Natur der Sache und ist, wie gesagt, von der Personalausstattung und der Gesamtbelastung des gesamten Gerichts völlig unabhängig.

Entscheidungen über Überlastungsanzeigen sind für die Präsidien sensible Entscheidungen. Die Annahme einer Überlast mit der Konsequenz der Zuweisung eines Verfahrens an einen anderen Spruchkörper stellt einen Eingriff in den gesetzlichen Richter dar, der ebenfalls Verfassungsrang genießt. Die Entscheidung des Präsidiums wird damit in der Regel auch in der Rechtsmittelinstanz überprüft. Eine vorschnell angenommene Überlast führt zur Aufhebung der Entscheidung in der höheren Instanz, weil der falsche Spruchkörper entschieden hat. Dies erklärt, dass Präsidien Überlastungsanzeigen im Rahmen ihrer Unabhängigkeit sehr sorgfältig zu prüfen haben und es auch zu abweichenden Einschätzungen zwischen Spruchkörper und Präsidium kommen kann.

Der Präsident des Landgerichts Frankfurt am Main hat zu den Abläufen im vorliegenden Fall ergänzend folgende Erläuterungen abgegeben. Ich zitiere Herrn Dr. Wolf wörtlich aus seinen Erläuterungen:

Eine Klärung der Frage, wie es zur Aufhebung der Haftbefehle gegen fünf Angeklagte mit Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 19. Juli 2023 kommen konnte, setzt die Kenntnis der strafprozessualen und gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen einerseits und der relevanten tatsächlichen Umstände andererseits voraus.

Das Oberlandesgericht begründete seine die bereits außer Vollzug gesetzten Haftbefehle aufhebende Entscheidung mit einem Verstoß gegen das aus Art. 2 GG und Art. 5 MRK folgende Gebot der besonderen Verfahrensbeschleunigung in Haftsachen. Dem werde jedenfalls dann, wenn man der Einschätzung der für die Durchführung des Hauptverfahrens zuständigen Kammer des Landgerichts folge, dass angesichts der Belastungssituation der Kammer die Hauptverhandlung nicht vor Januar [...] beginnen könne, nicht mehr in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Der Senat müsse auch nicht prüfen, ob der Einwand der Staatsanwaltschaft und die gleichgerichtete Entscheidung des Präsidiums des Landgerichts, die Kammer halte sich zu Unrecht für überlastet, durchgreife. Denn der Senat habe auch in diesem Fall keine Möglichkeit, auf die Terminierung der Kammer Einfluss zu nehmen oder gar eine frühere Terminierung zu erzwingen. Auch scheide eine Einflussnahme auf die Gerichtsorganisation des Landgerichts aus.

Ich bleibe weiter im Zitat von Herrn Dr. Wolf:

Das zeigt auf, dass die Terminierung eines Verfahrens und mithin der Grad seiner Beschleunigung zunächst in der Verantwortung des in richterlicher Unabhängigkeit handelnden Vorsitzenden der jeweiligen Strafkammer liegt. Auch dem Präsidium eines Gerichts, das für die Verteilung der richterlichen Geschäfte nach § 21e GVG zuständig ist, fehlt von Gesetzes wegen jegliche Kompetenz, auf die Terminierung der zuständigen Strafkammer Einfluss zu nehmen.

Zeigt jedoch eine Strafkammer vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgebots in Haftsachen dem Präsidium des Gerichts ihre Überlastung wegen fehlender zeitnaher Terminierungskapazitäten an, tritt das Präsidium in die Prüfung ein, ob eine Überlastung tatsächlich vorliegt. Erst und nur wenn die Voraussetzungen einer Überlastung durch das Präsidium festgestellt werden, kann das Verfahren, das zur Überlast führt, in die Zuständigkeit einer anderen Kammer überführt werden. Dieses Verfahren ist in § 21e Abs. 3 S. 1 GVG gesetzlich zwingend vorgegeben.

Bei dieser Prüfung hat das Präsidium eines Gerichts, das am Landgericht Frankfurt am Main aus elf Richterinnen und Richtern besteht und in richterlicher Unabhängigkeit entscheidet, strenge Maßstäbe anzulegen, die aus dem Grundgesetz abzuleiten sind. In Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG ist das für jeden geltende Justizgrundrecht garantiert, dass für gerichtliche Verfahren abstrakt und generell bereits im Voraus bestimmt sein muss, welches Gericht und welcher Richter für welches Verfahren zuständig ist. Wird dieses Grundrecht

missachtet, kann alleine hierauf eine Revision der erstinstanzlichen Entscheidung gestützt werden. Die Bestimmung des gesetzlich zuständigen Richters ist mit der Zuweisung eines Strafverfahrens an eine bestimmte Strafkammer nach dem Eingang der Anklage mit den Verfahrensakten nach den Regeln des im Voraus jährlich durch das Präsidium zu erstellenden Geschäftsverteilungsplans getroffen. Danach darf nur ausnahmsweise ein Verfahren durch Beschluss des Präsidiums, mit dem die Überlastung festgestellt wird, einer anderen Kammer übertragen werden.

Nach der Praxis des Präsidiums des Landgerichts, die sich an den höchstrichterlichen Vorgaben orientiert, liegt eine solche Ausnahme und mithin eine Überlastung einer Strafkammer nicht vor, wenn die betroffene Strafkammer zwar bereits Terminierungen in einer anderen Strafsache vorgenommen hat, diese Strafsache aber nicht in gleicher Weise dem Beschleunigungsgrundsatz unterfällt wie diejenige, die Gegenstand der Überlastungsanzeige ist. In diesen Fällen können bei gebotener Reduzierung der Sitzungstage in den bereits terminierten Verfahren Termine in dem zu beschleunigenden Verfahren bestimmt werden, sodass dem Beschleunigungsgrundsatz einerseits und dem Prinzip des gesetzlichen Richters andererseits Rechnung getragen werden kann.

Für das hier interessierende Verfahren hat das Präsidium des Landgerichts Frankfurt am Main nach den Mitteilungen der zuständigen Strafkammer diese Verfahrensgestaltung für möglich und geboten erachtet und daher von der Feststellung einer Überlastung der Kammer und einer Übertragung des Strafverfahrens auf eine andere Kammer Abstand genommen.

Konnte das Präsidium des Landgerichts schon keine Überlastung der Strafkammer im interessierenden Einzelfall feststellen, fehlen jegliche Hinweise auf eine strukturelle Überlastung der Strafkammern des Landgerichts insgesamt. Hier hat sich eine grundlegende Entspannung durch die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers eingestellt, dem Landgericht Frankfurt, das insbesondere in der ersten Hälfte des Jahres 2022 durch Umfangsstrafverfahren stark belastet war, zwei Stellen für Vorsitzende Richter am LG (R 2) und vier Stellen für Richter am LG (R 1) zuzuweisen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Aufhebung der Haftbefehle im vorliegenden Fall auf einer divergierenden Einschätzung der Belastungslage der zuständigen Kammer einerseits und des Präsidiums andererseits beruht. Die strafprozessualen und die gerichtsverfassungsrechtlichen gesetzlichen Vorgaben lassen eine derartige unterschiedliche Einschätzung der Rechts- und Sachlage im Einzelfall nicht nur zu, sondern sehen insbesondere keine Regelung im Verhältnis zwischen dem Spruchkörper und dem Präsidium vor, mit der eine abschließende und allseits bindende Entscheidung betreffend die Feststellung der Überlastung herbeigeführt werden kann.

– Soweit das Zitat von Herrn Dr. Wolf. Ich fahre mit meinen Ausführungen fort.

Zusammengefasst bestätigt auch der Präsident des Landgerichts, dass der vorliegende Fall keinerlei Hinweise auf eine etwaige Überlast des Landgerichts Frankfurt bietet. Im Gegenteil: Der

Präsident spricht von einer „grundlegenden Entspannung“ der Belastungssituation durch die Zuweisung neuer Stellen. Der Präsident erläutert, warum das Präsidium keine Überlast angenommen hat. Es hat – genauso wie übrigens die Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren – ausreichende Kapazitäten bei der Kammer gesehen, das Verfahren gemäß dem Beschleunigungsgebot prioritär durchzuführen. Aus der Sicht des Präsidiums war es geboten gewesen, das in Rede stehende Verfahren als eilbedürftige Haftsache neben oder ggf. prioritär zu einer bereits terminierten, aber nicht gleichermaßen eiligen Sache durchzuführen.

Dieses andere Verfahren, um das es hier geht, ist eben keine Haftsache. Ich will es etwas zuschärfen: Letztlich sehen das Präsidium und so auch die Staatsanwaltschaft im Beschwerdeverfahren eine falsche Prioritätensetzung bei der Terminierungspraxis der Kammer.

Noch einmal: Aus Respekt vor der Unabhängigkeit steht es mir nicht zu, diese Entscheidung zu bewerten oder gar zu beeinflussen.

Nur am Rande sei erwähnt, dass das Präsidium des Landgerichts in einem anderen Fall in diesem Jahr einer Überlastungsanzeige entsprochen und das Verfahren dementsprechend auch einem anderen Spruchkörper zugewiesen hat. Dies sei, so der Präsident ausdrücklich im Gespräch, gerade auch wegen der vorgenommenen personellen Verstärkungen unproblematisch möglich gewesen. Vorliegend hat es aber aus Sicht des Präsidiums an den notwendigen Voraussetzungen für ein entsprechendes Vorgehen – nämlich einer Überlast – gefehlt.

Zu den Fragen des Berichtsantrags nehme ich im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt Stellung:

Frage 1. Wegen des dringenden Tatverdachts zu welchen Straftaten wurde die Untersuchungshaft zu den in der Vorbemerkung benannten fünf Fällen angeordnet und welcher Strafrahmen liegt den Straftaten zugrunde, die ursächlich für die Anordnung der Untersuchungshaft waren? Bitte einzeln aufschlüsseln.

Antwort: Gegen vier der Angeschuldigten besteht der Verdacht der gemeinschaftlichen unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln – Kokain – in nicht geringer Menge in Tateinheit mit unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Der Strafrahmen des § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG sieht hierfür Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren vor.

Einer der Angeschuldigten befand sich in Untersuchungshaft wegen des dringenden Verdachts der Beihilfe zur unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und zum unerlaubten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge. Der Strafrahmen des § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG sieht in Verbindung mit §§ 27, 49 Abs. 1 StGB – das sind die Strafmilderungen bei Beihilfe – hierfür Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 11 Jahre 3 Monate vor. Durch die Milderung kommt dieser etwas merkwürdige Rahmen zustande.

*Frage 2. Welche Haftgründe lagen in den in der Vorbemerkung benannten Fällen vor?
Bitte einzeln aufschlüsseln.*

Antwort: Die Haftbefehle stützten sich auf den Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO.

Frage 3. Welche Auflagen ergingen jeweils gegen die Beschuldigten bei Aussetzung des Haftbefehls? Bitte einzeln aufschlüsseln.

Antwort: Das Landgericht Frankfurt hatte den Angeschuldigten in einem Haftverschonungsbeschluss folgende Auflagen erteilt:

1. jeden Wohnsitzwechsel der Kammer schriftlich unverzüglich mitzuteilen,
2. jeder gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Ladung Folge zu leisten,
3. ihren Reisepass sowie sämtliche amtlichen Lichtbildausweise mit Ausnahme des Führerscheins der Geschäftsstelle der Kammer auszuhändigen und Auslandsreisen nur mit vorheriger Zustimmung der Kammer zu unternehmen,
4. jede Kontaktaufnahme zu den Mitangeschuldigten und acht namentlich benannten Zeugen zu unterlassen.
5. jeweils eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 € im eigenen Namen bei der Gerichtskasse zu hinterlegen,
6. eine elektronische Präsenzkontrolle bzw. Fußfessel zu tragen und den Weisungen des jeweiligen Projektbeauftragten Elektronische Präsenzkontrolle bei der jeweils zuständigen Bewährungshilfe umfassend Folge zu leisten.

In diesem Zusammenhang hat das Landgericht folgenden Zeitplan festgelegt:

Die Angeschuldigten haben sich täglich in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr zu Hause aufzuhalten. Ausnahmen von dem Zeitplan bedürfen der Zustimmung des Projektbeauftragten Elektronische Präsenzkontrolle.

7. sich zweimal wöchentlich, erstmals an dem jeweiligen Wochentag nach der Haftentlassung, bei dem für seine Anschrift zuständigen Polizeirevier zu melden.

Mit Beschluss vom 13. Juli 2023 hat das Landgericht hinsichtlich zweier Angeschuldigter ergänzend bestimmt, wo diese ihren Wohnsitz zu nehmen haben, dass sie sich dort unverzüglich polizeilich anzumelden und die Anmeldung binnen drei Werktagen durch Vorlage einer Meldebescheinigung bei der Geschäftsstelle der Kammer nachzuweisen haben.

Frage 4. Bedarf es nach Entlassung aus der Untersuchungshaft polizeilicher Überwachungsmaßnahmen? Falls ja, welche Überwachungsmaßnahmen wurden aus welchen Gründen veranlasst?

Antwort: Polizeiliche Überwachungsmaßnahmen richten sich nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und stehen der Polizei als präventive Maßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen zur Verfügung. Zu nennen sind hier unter anderem die Gefährdungsansprache gemäß § 11 HSOG, die Datenerhebung durch Observation und Einsatz technischer Mittel gemäß § 15 HSOG, die Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung gemäß § 15a HSOG und Meldeauflagen gemäß § 30a HSOG.

Voraussetzung für die genannten polizeilichen Überwachungsmaßnahmen sind beispielsweise die Abwehr einer im einzelnen Falle bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, § 11 HSOG, das Vorliegen der Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, § 15 Abs. 2 Nr. 1 HSOG, das Vorliegen der Abwehr einer dringenden Gefahr für bestimmte, überragend wichtige Rechtsgüter oder Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat begehen wird, § 30a HSOG.

Die Voraussetzungen für die genannten Maßnahmen liegen im vorliegenden Fall nach der Bewertung der insoweit zuständigen Polizei nicht vor.

Für präventiv-polizeiliche Maßnahmen reicht es nicht allein aus, dass ein Verdacht einer in der Vergangenheit begangenen Straftat gegeben ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bedarf es für eingriffsintensive Maßnahmen im Vorfeld bestimmter Tatsachen, die den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen. Die Anforderungen an diese Präventivmaßnahmen sind also hoch.

Im Übrigen waren die Haftbefehle vorliegend auf den Haftgrund der Fluchtgefahr, nicht jedoch den der Wiederholungsgefahr gestützt.

Frage 5. Inwiefern hat die Überlastung der zuständigen Kammer des Landgerichts Frankfurt zur Verfahrensverzögerung der benannten Fälle beigetragen?

Antwort: Der Fragestellung liegt zunächst eine Unterstellung zugrunde, soweit sie von der „Überlastung der zuständigen Kammer“ ausgeht. Noch einmal: Das zur Entscheidung über Überlastungsanzeigen allein berufene Präsidium hat eine Überlastung gerade nicht festgestellt. Genauso wie die Staatsanwaltschaft hat das Präsidium hinreichende Kapazitäten bei der Kammer gesehen, das Verfahren entsprechend dem Beschleunigungsgebot zu fördern.

Zur Beantwortung der Frage zitiere ich aus meinem Schreiben an die Obleute des Rechtsausschusses vom 24. Juli 2023:

Die zuständige Kammer hatte am 24. Mai 2023 eine Überlastungsanzeige an das Präsidium gerichtet. Das Präsidium des Landgerichts ist indes in seiner Sitzung am 31. Mai

2023 mehrheitlich zu dem Schluss gekommen, dass die zuständige Kammer nicht überlastet sei. Es hat das Verfahren daher keinem anderen Spruchkörper zugewiesen. Damit ist die Kammer für das Verfahren weiter zuständig geblieben. Die Kammer hat gleichwohl von einer zeitnahen Terminierung abgesehen. Sie hält die Entscheidung des Präsidiums für „nicht nachvollziehbar“.

Die Terminierung und die Priorisierung von Verfahren unterfällt dem Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit. Das Ministerium hat in einem solchen Fall keinerlei Einflussmöglichkeiten. Genauso wenig kann das Ministerium auf Entscheidungen des Präsidiums Einfluss nehmen. Auch dieses trifft Entscheidungen in richterlicher Unabhängigkeit. Ein Eingreifen des Ministeriums bei Unstimmigkeiten zwischen einem Spruchkörper und dem Präsidium, wie sie im vorliegenden Fall bestehen, käme einem Verfassungsverstoß gleich.

Die Staatsanwaltschaft hatte gegen die Außervollzugsetzung der Haftbefehle Beschwerde eingelegt und zur Begründung unter anderem ausgeführt, dass die zuständige Strafkammer Kapazitäten habe, das Verfahren zeitnah zu terminieren und zu verhandeln.

Das Oberlandesgericht hat in seiner Entscheidung offengelassen, ob die Kammer zu Recht von einer Überlast ausgegangen ist oder das Präsidium die behauptete Überlast zu Recht verneint hat. Unstimmigkeiten zwischen Kammer und Präsidium dürften sich, so das Oberlandesgericht, nicht zu Lasten der Angeklagten auswirken. Gleichzeitig hat das Oberlandesgericht deutlich herausgestellt, dass eine Einflussnahme auf die Terminierungspraxis der Kammer oder die Entscheidung des Präsidiums von außen nicht möglich sei.

Frage 6. Trotz bereits getätigter Maßnahmen durch die Landesregierung ist es zu weiteren vorzeitigen Haftentlassungen gekommen; welche Konsequenzen zieht sie aus diesen Vorgängen?

Frage 7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung zu ergreifen, damit sich solche Vorgänge möglichst nicht wiederholen?

Frage 8. Welcher Personalbedarf besteht, um zukünftig Entlassungen von Untersuchungshäftlingen aufgrund der Langwierigkeit der Verfahren zu vermeiden?

Frage 14. Warum ist die Hessische Landesregierung der Auffassung, Entlassungen aus der Untersuchungshaft wegen Verstoß gegen das Beschleunigungsverbot durch verbesserte und notwendige Personalausstattung der Spruchkörper, wenn nicht ganz verhindern zu können, so doch wenigstens unwahrscheinlicher werden zu lassen?

Frage 15. Warum geht die Hessische Landesregierung davon aus, dass durch die in Frage stehenden Haftentlassungen das Vertrauen der Bevölkerung in einen funktionierenden Rechtsstaat keinen Schaden nimmt?

Antwort: Die Fragen 6, 7, 8, 14 und 15 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Lassen Sie mich zunächst wiederholen, was ich im Sommer letzten Jahres anlässlich der damaligen Plenardebatte gesagt habe:

Die Aufhebung eines Haftbefehls wegen Verfahrensverzögerungen ist ein ärgerlicher Vorgang. Da gibt es gar nichts zu beschönigen. Wichtig ist jetzt aber, dass wir handeln und dass wir alles tun, damit sich so etwas nicht wiederholt. Das ist eine Aufgabe für die Gerichte selbst. Aber das ist auch ein Handlungsauftrag für die Politik. Meinen Beitrag werde ich leisten, dass nach Möglichkeit alles getan wird, dass es nicht weitere derartige Fälle geben wird. Eine Garantie kann ich Ihnen aber an dieser Stelle nicht geben. Ich glaube, das machen auch die Geschichte des Landes Hessen – es hat in jedem Jahr solche Fälle gegeben – und der Blick in andere Bundesländer deutlich. [...].

Diese Fälle sind in der Regel durch eine Gemengelage gekennzeichnet: auf der einen Seite der unabhängige Richter, der über die Terminierung, Priorisierung und Durchführung der Verfahren entscheidet, auf der anderen Seite die unabhängigen Präsidien, die die Richter zuweisen und die Geschäfte verteilen. Neben diesen Komponenten steht selbstverständlich auch die personelle Ausstattung der Gerichte als ganz wichtiger Faktor. Je besser Gerichte ausgestattet sind, umso leichter fällt es ihnen, den vielfältigen Anforderungen gerecht zu werden. Das gilt insbesondere auch für die Einhaltung des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen.

– Soweit aus dem Plenarprotokoll der 111. Sitzung vom 4. Juli 2022, S. 8860.

Diese Ausführungen waren damals richtig und sind es auch heute noch. In den Bereichen, in denen das Ministerium handeln kann, haben wir gehandelt. Wir haben seit der Plenardebatte vom letzten Jahr, aus der ich gerade zitiert habe, die Gerichte personell verstärkt. 500 zusätzliche Stellen im Doppelhaushalt 2023/2024 stellen die größte personelle Verstärkung dar, die es in der Geschichte der hessischen Justiz jemals gegeben hat. Die Zahl der Strafkammern an den Landgerichten konnte bereits deutlich erhöht werden.

Wie ich in der Regierungserklärung am 18. Juli 2023 ausgeführt habe, zeigt die Entwicklung, dass die ergriffenen Verstärkungsmaßnahmen greifen. Seit Oktober des vergangenen Jahres hatte es bis zum jetzigen Fall in Hessen keine Aufhebungen von Haftbefehlen wegen Verfahrensverzögerungen durch das Oberlandesgericht mehr gegeben.

Die Hessische Landesregierung hat die personelle Ausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften fortlaufend im Blick und setzt sich dafür ein, deren personelle Ausstattung stetig zu ver-

bessern. Davon hat insbesondere das Landgericht Frankfurt in den letzten Jahren durch die Zuweisung von durch den Haushaltsgesetzgeber neu geschaffenen Stellen erheblich profitiert. Die Zahlen hatte ich bereits in der Vorbemerkung genannt.

Ich will deutlich machen, dass die Landesregierung die personelle Verbesserung der Gerichte schon seit längerem mit Hochdruck verfolgt. 2014 hatte Hessen 387,5 Stellen für Staatsanwälte. 2024 werden es 506,5 Stellen sein. Schwarz-Grün verantwortet also einen Personalzuwachs von 119 Staatsanwälten in zehn Jahren, also ein Plus von mehr als 30 %. 2014 gab es 1.175 Richterstellen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. 2024 werden es 1.390 Stellen sein. Ein Plus von 215 Stellen bzw. eine Steigerung um fast 20 %.

Der konkrete Einsatz des richterlichen Personals bei den Gerichten obliegt alleine den in richterlicher Unabhängigkeit handelnden Gerichtspräsidenten. Diesen obliegt es auch, Belastungsanzeigen bzw. -situationen, zu prüfen und ggf. durch eine Änderung der Geschäftsverteilung Abhilfe zu schaffen. Wie schon ausgeführt, ist dabei im Hinblick auf den verfassungsrechtlich vorgegebenen gesetzlichen Richter Sorgfalt geboten.

Frage 9. Wie erklärt sich die Landesregierung die im Bundesdurchschnitt hohe Zahl an vorzeitigen Entlassungen aus der Untersuchungshaft in Hessen?

Antwort: Die Zahl an Entlassungen aus der Untersuchungshaft wegen überlanger Verfahrensdauer ist in Hessen nicht überdurchschnittlich hoch. In fast allen Bundesländern sind jährliche Wellenbewegungen festzustellen. 2022 hat es in Deutschland insgesamt 73 Aufhebungen gegeben. Alle Bundesländer waren betroffen.

Mit 13 Aufhebungen in Hessen im Jahr 2022 war die Anzahl an Aufhebungen kurzfristig und vorübergehend tatsächlich relativ hoch. Die Vielschichtigkeit der Gründe hierfür sowie die fehlende Einflussmöglichkeit des Ministeriums habe ich bereits ausführlich dargelegt. Auch in anderen Ländern war die Zahl an Haftentlassungen im letzten Jahr hoch. Nach einer Umfrage der „Deutschen Richterzeitung“ wurde mit 15 aufgehobenen Haftbefehlen im Jahr 2022 in Bayern die höchste Zahl gemeldet. Berlin, etwas mehr als halb so einwohnerstark wie Hessen, meldete nach den Daten der Deutschen Richterzeitung neun Aufhebungen im Jahr 2022; das kleine Bremen, in etwa ein Zehntel von Hessen, allein drei.

In der mittelfristigen Betrachtung sind die Zahlen in Hessen unauffällig:

Im Jahr 2019 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main in zwei Verfahren Untersuchungshaftbefehle aufgehoben. Vier Angeklagte wurden aus der Untersuchungshaft entlassen.

Im Jahr 2020 hat das Oberlandesgericht in einem Verfahren Untersuchungshaftbefehle gegen zwei Angeklagte aufgehoben, welche sodann aus der Untersuchungshaft entlassen wurden.

Im Jahr 2021 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Untersuchungshaftbefehle in zwei Verfahren aufgehoben. Zwei Angeschuldigte wurden aus der Untersuchungshaft entlassen.

Ich möchte an dieser Stelle auch nochmal in Erinnerung rufen, dass es seit Oktober des vergangenen Jahres bis zum jetzigen Fall in Hessen keine Aufhebungen von Haftbefehlen wegen Verfahrensverzögerungen durch das Oberlandesgericht gegeben hat. Ich bin zuversichtlich, kann aber aus den mehrfach dargestellten Gründen nicht garantieren, dass sich die relativ hohe Zahl des vergangenen Jahres in diesem Jahr nicht wiederholen wird. Wir sind trotz des aktuellen, zweifellos ärgerlichen Falles auf einem sehr guten Weg. Eine Bestätigung, dass die Richtung in Hessen stimmt zeigt auch, dass es im gleichen Zeitraum des Vorjahres, also bis zu diesem Tag, bereits sechs Verfahren mit insgesamt neun Entlassenen gegeben hatte; in diesem Jahr, wie gesagt, einen einzigen Fall – allerdings auch hier mit fünf Entlassungen. Aber wenn Sie die Vergleichszahlen 2022/2023 nehmen, ist das in diesem Jahr eine ganz signifikante Reduzierung.

Frage 10. Wie hat sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge seit 2019 bis heute entwickelt?

Antwort: Die Durchschnittsbelegung bei den Untersuchungsgefangenen im hessischen Justizvollzug seit 2019 bitte ich dem auf Ihren Plätzen befindlichen Handout zu entnehmen (Anlage).

Die Statistik zeigt, dass die Zahl der Untersuchungshäftlinge zunimmt. Dies ist ein Spiegelbild der sehr erfolgreichen Arbeit der Ermittlungsbehörden in Hessen. Die allermeisten Haftsachen werden im Übrigen gemäß dem Beschleunigungsgebot bearbeitet. In der Relation zur Gesamtzahl sind die Aufhebungsfälle, so ärgerlich sie auch sind, äußerst gering.

Frage 11. Wie viele Verurteilte befanden sich in den Jahren 2019 bis heute in Untersuchungshaft und auf welche Haftgründe waren die Untersuchungshaftbefehle gestützt?

Antwort: Zur Beantwortung der Frage möchte ich auf das auf Ihren Plätzen befindliche Handout verweisen (Anlage).

Die Zahlen stammen aus der Strafverfolgungsstatistik des Landes Hessen. In den Jahren 2019 bis 2022 befanden sich in Hessen insgesamt 6.851 abgeurteilte Personen aufgrund von Haftbefehlen in Untersuchungshaft, die sich auf den Haftgrund der Fluchtgefahr bzw. Flucht stützten.

Abgeurteilte im Sinne des Handouts sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. deren Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Haftgründe können auch nebeneinander vorliegen. Zahlen für das laufende Jahr liegen noch nicht vor. Auch diese Zahlen zeigen wieder die Relation auf, dass in mehr als 99 % der Verfahren das Beschleunigungsgebot Beachtung findet und die Haftbefehle deshalb Bestand haben.

Frage 12. Wie hoch ist die Zahl nicht vollstreckter Haftbefehle in Hessen? Bitte von 2019 bis heute aufschlüsseln.

Frage 13. Aus welchen Gründen wurden die unter Frage 12 genannten Haftbefehle nicht vollstreckt?

Antwort: Die Fragen 12 und 13 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen der Antwort auf Frage 11 wurden Ihnen die Zahlen zu Untersuchungshaftbefehlen nach § 112 StPO und § 112a StPO präsentiert, die auf einen Haftgrund wie z. B. Fluchtgefahr gestützt wurden.

Die Zahlen zu Haftbefehlen im Rahmen der gemeinsamen Antwort auf die Fragen 12 und 13 umfassen jegliche Arten von Haftbefehlen, darunter auch Vollstreckungshaftbefehle, Sicherungshaftbefehle und Haftbefehle im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Die hessische Polizei hat bei allen Polizeipräsidien Fahndungsdienststellen eingerichtet, die zum einen eine zentrale Koordination und zum anderen eine priorisierte Vollstreckung der offenen Haftbefehle gewährleisten sollen. Bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung eines Haftbefehls handelt es sich bei allen Haftbefehlen um sogenannte offene Haftbefehle.

Die Zahlen – das sehen Sie in der Statistik – bleiben über die Jahre in etwa konstant.

Bei der Betrachtung der Zahlen der offenen bzw. nicht vollstreckten Haftbefehle ist zu beachten, dass vor allem auch solche Personen enthalten sind, die für die Behörden nicht greifbar sind, also z. B. auch solche Personen, die sich nach polizeilichen Erkenntnissen im Ausland befinden oder bereits verstorben sind, z. B. ausländische Tatverdächtige mit Wohnsitz im Ausland, ohne dass die Strafverfolgungsbehörden davon Kenntnis erlangt haben.

Im Übrigen gilt: Sobald ein Haftbefehl vollstreckt wurde, erfolgt die Löschung der Haftbefehlsfahndung im polizeilichen Fahndungssystem, sodass dieser Haftbefehl nicht mehr in der statistischen Erfassung der offenen Haftbefehle berücksichtigt wird.

Die Gesamtsumme der offenen bzw. nicht vollstreckten Haftbefehle ergibt folgende Zahlen für die Jahre 2019 bis 2023:

2019 waren es 10.964, 2020 waren es 10.823, 2021 waren es 10.058, 2022 waren es 10.739 und 2023 waren es 10.428 offene bzw. nicht vollstreckte Haftbefehle. – Wie ich bereits ausgeführt habe, sind die Zahlen über die Jahre sehr konstant geblieben.

Frage 16. Welche organisatorischen Maßnahmen nach Art eines Frühwarnsystems weisen rechtzeitig auf den möglichen Eintritt eines Verstoßes gegen das Beschleunigungsverbot mit den sich daraus ergebenden Folgen hin?

Antwort: Über die Verfahrensführung – dazu gehört auch die Terminierung und Priorisierung von Verfahren – entscheidet das Gericht in richterlicher Unabhängigkeit. Stellt eine Richterin oder ein Richter bzw. eine Kammer eine Überlastungsanzeige, hat das Präsidium des jeweiligen Gerichtes darüber zu entscheiden. Auch dies geschieht in richterlicher Unabhängigkeit und ist dem Einfluss des Ministeriums entzogen. Aus diesem Grund verbietet sich auch eine Berichtspflicht in einzelnen Verfahren gegenüber dem Ministerium. Sie wäre ein Eingriff in richterliche Unabhängigkeit.

In einzelnen Fällen kommt es vor einer Aufhebung zu einer Kontaktaufnahme des Senats des Oberlandesgerichts mit dem zuständigen Spruchkörper. Diese bewegt sich ebenfalls im Rahmen der Unabhängigkeit beider Gerichte. Eine Einbindung des Ministeriums kann demnach nicht erfolgen.

Ich stehe jedoch in einem regelmäßigen Austausch mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Landgerichte zur personellen Ausstattung und jeweiligen Belastungssituation ihrer Gerichte. Das Landgericht Frankfurt hat in diesen digital stattfindenden Besprechungen – die letzte vor der Aufhebung der Haftbefehle hat am 12. Juli stattgefunden – immer wieder betont, dass es keine strukturellen Engpässe gebe und sich die Situation deutlich entspannt habe. In diesen Schalten sprechen wir über die strukturelle personelle Situation der Gerichte.

Für den staatsanwaltschaftlichen Bereich gibt es – das hatte ich im Rechtspolitischen Ausschuss letztes Jahr bereits ausgeführt – seit Jahren eine Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft zur Bearbeitung von Untersuchungshaftsachen und einstweiligen Unterbringungssachen. In der Rundverfügung wird den Staatsanwaltschaften detailliert vorgegeben, wie Haftsachen zu fördern und zu überwachen sind. Die Rundverfügung legt auch eine enge Dienstaufsicht fest. Abteilungs- und Behördenleiter werden frühzeitig eingebunden, sodass sie mit dafür Sorge tragen können, dass eine rechtzeitige Anklageerhebung erfolgt. Dieses System hat sich nach Ansicht aller Beteiligten bewährt.

Frage 17. Liegt für die Hessische Justizverwaltung eine langfristige Personalbedarfsberechnung vor und falls nicht, warum nicht?

Frage 18. Bejahendenfalls bei Frage 17, welchen tatsächlichen Personalbedarf weist die Personalbedarfsberechnung, auch unter Berücksichtigung der altersbedingten Abgänge, aus?

Frage 19. Verneinendenfalls bei Frage 17, bis wann gedenkt die Hessische Landesregierung eine für die sachgerechte Personalsteuerung zwingend erforderliche Personalbedarfsberechnung vorzulegen?

Antwort: Die Fragen 17, 18 und 19 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Berechnung des Personalbedarfs der Gerichte und Staatsanwaltschaften beruht auf dem bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y. Nach diesem sind maßgebliche Faktoren zur Berechnung des Personalbedarfs die Anzahl der Verfahrenseingänge der vorausgegangenen Zeiträume – das sind Quartale und Jahre – sowie die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten nach Basiszahlen. Für die Berechnung der Belastungsquote wird die durchschnittliche Personalverwendung nach den Personalübersichten herangezogen.

Um auf etwaigen Mehrbedarf zeitnah reagieren zu können, beobachtet das Ministerium der Justiz generell im Rahmen einer vorausschauenden Einstellungs- und Personalpolitik die Belastungssituationen sowie die Besetzung der Stellen an sämtlichen hessischen Gerichten fortlaufend. Altersruhestände finden dabei natürlich ebenfalls Berücksichtigung.

Sehr geehrte Damen und Herren, ich habe großes Vertrauen in unsere Staatsanwaltschaften und Gerichte, die mit der personellen Stärkung von knapp 500 Stellen durch den Landtag zu Beginn dieses Jahres gut aufgestellt sind. Die von uns ergriffenen Verstärkungsmaßnahmen wirken. Soweit Sie Mitglied des Richterwahlausschusses sind, wissen Sie, dass wir die Einstellungszahlen in diesem Jahr auch aufgrund der neuen Stellen deutlich erhöht haben. Ich gehe für 2023 aktuell von einer Verdopplung der Einstellungszahlen gegenüber dem Vorjahr aus. Wir sind dank der Entscheidungen des Hessischen Landtags auf einem guten Weg.

Eine Garantie, dass es zukünftig keine Haftbefehlsaufhebungen mehr geben wird, kann es in keinem Bundesland geben, sonst wären auch nicht alle Bundesländer von diesem Phänomen betroffen. Die Gründe der Aufhebung von Haftbefehlen sind, wie bereits mehrfach gesagt, vielschichtig, und entziehen sich häufig – so auch in diesem Fall – den Einwirkungsmöglichkeiten des Ministeriums der Justiz. Dies bitte ich – genauso wie übrigens meine Bremer Amtskollegin von der SPD vor einigen Monaten –, in die politische Bewertung einzubeziehen.

Sehr geehrter Herr Kummer, wenn Sie öffentlich davon sprechen, dass der vorliegende Fall das direkte Ergebnis einer massiven Überlastung unserer Gerichte sei – ich zitiere Sie hier wörtlich – und es sich um Folgen eines Personalmangels handele, ist dies schlicht falsch. Noch einmal: Die Ursache liegt vorliegend ausweislich der OLG-Entscheidung in Unstimmigkeiten zwischen Kammer und Präsidium, die keinerlei Rückschluss auf die personelle Situation des Gerichts oder gar der gesamten Justiz zulassen. Ich hoffe sehr, dass ich Sie, sehr geehrter Herr Kummer, mit meinen Ausführungen davon abbringen konnte, derartige Falschbehauptungen zu wiederholen. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Abg. **Gerald Kummer**: Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrter Herr Minister! Erst einmal vielen Dank für die ausführlichen Erläuterungen zu unserem Berichts Antrag. Vielleicht zuerst zu dem, was Sie zuletzt gesagt haben: Ich bedaure, dass Sie das auf meine Person projizieren – das ist ein Berichts Antrag der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag, und nicht ein Berichts Antrag des Abg. Kummer, der außerdem der rechtspolitische Sprecher dieser Fraktion ist.

Aber auch, wenn es ein Berichtsantrag meiner Fraktion ist, ist an diesem Berichtsantrag nichts zurückzunehmen. Die Tatsache, dass wir doch recht lange Ausführungen erhalten haben – wofür ich mich ausdrücklich bedanke – zeigt, dass dieser Berichtsantrag offensichtlich vollkommen zu Recht gestellt wurde, sonst hätten wir ja all diese Informationen, die Sie uns jetzt zugänglich gemacht haben, heute gar nicht erhalten. Ich denke, das ist auch wichtig und auch Aufgabe eines Parlaments, des Rechtspolitischen Ausschusses wie des einzelnen Abgeordneten, möglichst intensiv Dinge zu beraten.

Warum – das möchte ich am Anfang auch noch einmal erläutern dürfen – tun wir das? Weil die Menschen in unserem Land wahrnehmen, dass Untersuchungshäftlinge aus der Untersuchungshaft natürlich fragen, wie das passieren kann. Wir alle sind auch Abgeordnete vor Ort, ich im Wahlkreis 48, und ich muss den Menschen dort Rede und Antwort stehen, weil die mich das fragen. Die Bevölkerung in unserem Land hat natürlich ein Gerechtigkeitsempfinden, und das ist auch gut so. Deswegen möchte ich gerne sachgerecht denjenigen antworten können, die mir diese Frage stellen. Hier geht es um den gesunden Menschenverstand, und nicht alle Menschen in meinem Wahlkreis sind dezidiert in all den eben zitierten Rechtsvorschriften bewandert; denn es sind nicht alle Juristen – aber es ist das Volk, was Dinge wahrnimmt, und ich möchte gerne die Menschen in meinem Wahlkreis aufklären, damit sie unseren Rechtsstaat verstehen, auch, um damit Verständnis für Maßnahmen gewinnen zu können. Das ist doch eine unserer Aufgaben als Demokraten. Deswegen ist es auch nicht verkehrt, wenn solche Berichtsanträge in diesem Rechtspolitischen Ausschuss gestellt werden. Das will ich einfach nur noch einmal sagen. Insofern verstehe ich die Kritik an diesem Punkt gar nicht; denn es ist per se unsere Aufgabe.

(Minister Prof. Dr. Poseck: Das war keine Kritik an dem Antrag!)

Die politische Wertung, wie das denn nun mit der Personalausstattung in der hessischen Justiz war und ist, ist in der Tat unterschiedlich. Die Tatsache, dass Sie vorhin ausgeführt haben, dass es fast 500 neue Stellen gibt, zeigt doch, was in der hessischen Justiz im Argen gelegen hat. Nun bin ich schon fast zehn Jahre Mitglied im Rechtspolitischen Ausschuss. Auch, wenn ich manches im Laufe der Zeit vergesse, ist mir durchaus noch geläufig, dass Ihre Vorgängerin das immer negiert hat. Die CDU-geführten Landesregierungen regieren dieses Land nunmehr seit fast 25 Jahren, und die können sich doch heute nicht hinstellen und sagen: Dafür haben wir keine Verantwortung, jetzt ist alles gut. – Also, 25 Jahre Regierungsverantwortung heißt auch, diese Verantwortung übernehmen zu müssen. Wenn es jetzt 500 neuer Stellen bedarf – wir sagen, es braucht mehr als 500 –, dann zeigt das doch, dass einiges im Argen gelegen hat.

Ich sage auch nicht, dass es nicht gut ist, dass es diese 500 Stellen gibt – das ist gut. Aber – damit komme ich zu den letzten Fragen – es ist eben nicht nachvollziehbar, warum es rund 500 sind. Da zeigt sich dieselbe Position, die auch schon Ihre Vorgängerin hatte. Wenn Sie sagen, das Ministerium beobachte, dann könnte ich fragen: Wie beobachtet das Ministerium? Dort müssen doch Zahlen verfügbar sein, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nächsten Jahren wahrscheinlich aufgrund des Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand eintreten. Warum bekommen wir diese Zahlen nicht? Es muss doch Erfahrungswerte und eine konkrete, nachvoll-

ziehbare Personalbedarfsberechnung geben, woraus auch ein Parlament – das ja doch die Regierung als Exekutive zu kontrollieren hat – ableiten kann, ob die von der Regierung beabsichtigten Maßnahmen ausreichend sind. Das ist unsere Aufgabe. Das ist Aufgabe der Opposition und Aufgabe jedes Parlamentariers, dies zu hinterfragen und nachvollziehen zu können – das können wir aber nach wie vor nicht.

Ich weiß jetzt, dass das Ministerium beobachtet, dann Schlüsse zieht und dann dem Parlament einen Haushaltsentwurf vorlegt, aus dem sich ergibt, dass für 2023/2024 fast 500 Stellen erforderlich sind. Das ist aber in keiner Weise nachprüfbar oder nachvollziehbar, sondern wir müssen hinnehmen, dass dies die richtige Zahl ist. Das aber ist für mich persönlich unbefriedigend: Ich hätte es gern schwarz auf weiß; denn wie schon ein bekannter Deutscher gesagt hat: „Denn, was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen“ – und im Zweifel auch wieder herausziehen, um zu gucken, ob es funktioniert hat.

Herr Minister, ich bin Ihnen ausdrücklich dankbar für den wiederholten eindringlichen Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit, weil meine Fraktion im Hessischen Landtag die richterliche Unabhängigkeit ganz hoch stellt. Das ist in unserem Rechtsstaat etwas, was in keiner Weise überhaupt infrage steht. Warum das aber immer wieder in den Vordergrund der Debatten hier im Rechtspolitischen Ausschuss gerückt werden muss, verstehe ich wiederum nicht: Wirklich niemand hier zweifelt daran, dass in einer parlamentarischen Demokratie und einem Rechtsstaat die richterliche Unabhängigkeit ein ganz wesentliches Verfassungsgut ist. Niemand hier würde das infrage stellen. Weil das so ist, glaube ich, brauchen wir es auch hier, in unserem Rechtspolitischen Ausschuss, nicht noch besonders zu betonen – weil es so ist. Ich möchte es aber nicht ganz so lang machen; denn ich habe noch Fragen.

Sie haben Ihre Regierungserklärung vom 18. Juli dieses Jahres erwähnt. Dann frage ich zurück: Wenn Sie, Herr Minister, in Ihrer Regierungserklärung am 18. Juli die Tatsache, dass es bis dahin noch keine Untersuchungshaftentlassungen in Hessen gegeben hat, zum Gegenstand Ihrer Regierungserklärung machen, dann ist es doch nicht verwunderlich, dass wenn es kurz nach dieser Regierungserklärung zu Haftentlassungen kommt, dies natürlich aufgegriffen werden muss. Wenn Sie vorher sagen – im Grunde genommen auch Ihre Regierungserklärung – „Das haben wir bzw. habe ich erreicht“, dann müssen Sie doch danach auch in der politischen Wertung dafür gradestehen, dass so etwas passiert ist. Das ist doch logisch: Ich kann mich doch nicht am Anfang für etwas loben, auf das ich keinen Einfluss hatte – wie Sie ja ausgeführt haben, weil es die richterliche Unabhängigkeit, der Spruchkörper usw. ist –, aber Sie haben sich bzw. die Landesregierung trotzdem in der Regierungserklärung dafür gelobt. Dann ist es doch ganz konkret nachvollziehbar, dass anschließend, wenn es passiert, das Gegenteil passiert, nämlich, dass Sie dafür politisch in Verantwortung genommen werden. Ich glaube, das ist denklogisch nachvollziehbar, zumindest aus meiner Sicht – aber vielleicht habe ich da einen Denkfehler.

Ich möchte es noch einmal betonen: Ich hatte schon vorhin gesagt, warum wir diese Dringlichen Berichtsansträge stellen, nämlich, um die Menschen aufzuklären, die an mich herantreten und sagen: Das ist doch nicht in Ordnung, wenn Untersuchungshäftlinge, denen – ohne es verharmlosen zu wollen – nicht nur einen Ladendiebstahl zur Last gelegt wird – wir hatten auch schon

andere Fälle –, entlassen werden. Das empfinden die Menschen in unserem Land als ungerecht. Dann ist es eben wenig hilfreich – lassen Sie mich das als Kritik bitte möglichst vorsichtig formulieren –, wenn wir im Rechtspolitischen Ausschuss nach Art eines juristischen Seminars Ausführungen von einem Landgerichtspräsidenten in langer Form erhalten, der im Grunde genommen Paragrafen der einschlägigen Gesetze vorträgt. Paragrafen lesen kann ich aber selbst, das haben wir alle miteinander gelernt. Entscheidend ist dann die Auslegung, nicht aber der Wortlaut des Gesetzes, der ist uns allen schließlich zugänglich. Insofern glaube ich, hat uns das auch alle Zeit gekostet.

Zu den 500 neue Stellen. Ich könnte jetzt fragen, wie viele davon tatsächlich besetzt sind. Wie viele der 500 neuen Stellen für 2023/2024, die schon jetzt zu einer wesentlichen Stärkung der Justiz beigetragen haben – das können Sie ja noch nicht, lediglich insoweit, als die Stellen tatsächlich auch besetzt sind, weil nicht besetzte Stellen ja die Arbeitsbelastung der Justiz nicht verringert haben können – sind denn heute tatsächlich besetzt? Das zweite Haushaltsjahr liegt noch vor uns. Dann kann ich vielleicht ableiten, ob tatsächlich eine Entlastung der Justiz stattgefunden hat, oder ob diese bisher nur auf dem Papier steht.

Wir hatten gefragt, welche Auflagen gegen die Beschuldigten ergangen sind. Das hatten Sie ja ausgeführt. Hierzu eine Detailfrage: Wurde diesen Auflagen auch Folge geleistet? Gibt es Auflagen, denen seitens der Beschuldigten nicht nachgekommen wurde?

Mein Fazit: Ich bin etwas unzufrieden – aber das geht nicht unbedingt an Ihre Adresse, Herr Minister –, dass nach all dem, was wir bisher gehört haben, niemand etwas dafür kann. Das ist meine Interpretation: Niemand kann etwas dafür, dass Menschen aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten. Die Kammer war der Auffassung, überlastet zu sein. Das Präsidium war der Auffassung, sie sei nicht überlastet. Tatsache ist, dass durch diese unterschiedlichen Sichtweisen letztlich Untersuchungshäftlinge aus der Untersuchungshaft entlassen werden mussten. Nun kann ja nur einer der beiden recht haben, und einer hat sich geirrt. Das können wir hier nicht zu Ende diskutieren, aber jedenfalls ist es so: Zwei Mal Recht geht in dem Fall nicht.

(Zuruf Christian Heinz)

Fest steht, die sind entlassen worden, niemand kann etwas dafür, und das ist unbefriedigend. Was noch unbefriedigender ist – das wäre der Schluss, den ich daraus ziehe –: Wir können es nicht ändern. Wir müssen es dann – und das wäre das Ergebnis der Ausführungen – auch in Zukunft hinnehmen, dass es immer wieder passiert, dass Beschuldigte aus der Untersuchungshaft entlassen werden müssten, weil wir es nicht schaffen, dem Beschleunigungsgebot, das auch EU-Recht ist, vollumfänglich Rechnung zu tragen. Das ist ein Stück weit eine Kapitulation. Das mache ich Ihnen nicht persönlich zum Vorwurf, Herr Minister. Der Rechtsstaat muss es doch schaffen, wenn er sich Regelungen gibt – das Beschleunigungsgebot ist eine rechtsstaatliche Regelung –, diese Regelungen auch umzusetzen, und zwar nicht zu 90 %, sondern zu 100 %.

Heute aber nehme ich die Erkenntnis mit, dass wir es nicht schaffen. Das macht mich – in der vielleicht letzten Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses, an der ich teilnehme – ein Stück weit unzufrieden, und ich bitte darum, vielleicht zu versuchen, das zu verstehen. – Danke schön.

Minister Prof. **Dr. Poseck**: Ich schließe einmal an die letzten Ausführungen an: Diese Unzufriedenheit kann ich sehr gut verstehen, meine Gefühlslage ist ähnlich. Ich habe mich über diesen Fall geärgert, wie ich mich auch über andere Fälle ärgere. Nur sind meine Hände gebunden. Letztlich ist es auch eine Folge des Rechtsstaats, in dem wir glücklicherweise leben, dass auch an dieser Stelle sehr genau hingeschaut wird und es dann immer mal wieder ausnahmsweise zu diesen Fällen kommt. Aber, wie gesagt, 99,9 % oder mehr der Fälle werden dem Beschleunigungsgebot entsprechend bearbeitet.

Wir hatten vorhin eine Sitzung mit den Bezirksrichterräten und dem Bezirksstaatsanwaltsrat im Ministerium. Wenn Sie mit Personen in der Justiz oder auch mit den Gerichtspräsidenten sprechen, werden die Ihnen allesamt bestätigen, dass inzwischen personelle Verstärkungen angekommen sind – jedenfalls in den Bereichen, die wir personell verstärken. Wir arbeiten wirklich mit Hochdruck daran. Wir sind laufend dabei, die neuen Stellen zu besetzen. Natürlich sind noch nicht alle besetzt, einige stehen auch erst im nächsten Jahr zur Verfügung. Teilweise gibt es auch Abläufe mit gewissen Einstellungsdaten, die einzuhalten sind. Aber wir sind – nicht zuletzt auch im R-Bereich – wirklich dabei und haben den Personalbestand in diesem Jahr im Verhältnis zum letzten Jahr erheblich erhöht, was auch ankommt. Von daher wirkt es tatsächlich, aber es muss weiter wirken. Da bin ich natürlich ganz bei Ihnen.

Herr Kummer, ich verstehe, dass die Opposition zu diesem Fall Fragen hat. Das ist völlig in Ordnung und möglicherweise sogar ihre Verpflichtung. Ich wollte auch überhaupt nicht den Berichtsantrag infrage stellen: der ist absolut berechtigt. Ich habe versucht, alles ausführlich und verständlich für Sie aufzubereiten und zu beantworten und dabei auch die Einbeziehung des Landgerichtspräsidenten für wichtig gehalten, weil das nun Abläufe vor Ort sind. Ich habe ihm jetzt auch nicht vorgegeben, wie er sich zu äußern hat, weil das eine Einflussnahme wäre. Das ist also seine Äußerung.

Meine Kritik, die ich am Ende meiner Berichtsausführung angebracht habe, bezog sich ausdrücklich nicht auf den Berichtsantrag, sondern auf Ihre Stellungnahme vom 25. Juli, lieber Herr Kummer. Da haben Sie diese Äußerungen, die ich hier wiedergegeben habe, wörtlich so – mindestens auf Facebook, möglicherweise auch in einer Pressemitteilung – getätigt. Sie haben dort gesagt, der vorliegende Fall sei das direkte Ergebnis einer massiven Überlastung unserer Gerichte, und es handele sich um eine Folge des Personalmangels.

Diese Aussage halte ich für grundfalsch – das habe ich auch mit meinen Ausführungen hier deutlich zu machen versucht. Uns verbindet die Verantwortung für den Rechtsstaat, und ich weiß auch, dass es Ihnen sehr, sehr wichtig ist, den Rechtsstaat bei den Menschen zu vermitteln. Das erkenne ich ausdrücklich an. Dann finde ich es aber nicht richtig, solche falschen Behauptungen in die Welt zu setzen, weil sie die Menschen eben in eine falsche Richtung bringen. Deswegen wäre es wohl besser gewesen, erst einmal die Fragen zu stellen und die Antworten abzuwarten. Im Übrigen hatte ich Ihnen ja auch mit einem Schreiben an die Obleute am Tag zuvor ausführliche Angaben zu dem Fall gemacht, die eigentlich auch eine solche Äußerung, wie Sie sie in der Folge getätigt haben, ausschließen müsste.

Abg. **Marion Schardt-Sauer:** Nach den sehr, sehr langen Ausführungen und Erläuterungen, was auch unser Rollenverständnis betrifft – das nehmen wir gerne alles mit – möchte ich einfach ein paar Fragen stellen.

Erste Frage, Herr Minister: Als Sie die Regierungserklärung im Hessischen Landtag an besagtem Dienstag abhielten, war Ihnen der Sachverhalt da bekannt? Sie haben das Schreiben an die Obleute zitiert, das kam ja sozusagen wenige Sekunden, bevor die Meldung über den Ticker ging. Es ist dann total nützlich, als Oppositionspolitiker so ein Schreiben zu bekommen, um im gleichen Moment auf dem Ticker zu sehen, dass da etwas ist. Ich habe neidlos anerkannt, dass der Kollege Kummer da schneller war als ich. Da braucht es keinen Wiederholungsreflex, ich hätte genau das Gleiche gemacht. Ich würde sagen, das ist eine Frage der Kultur.

Etwas Grundsätzliches. Ich bin der Fraktion der SPD ausgesprochen dankbar. Ich kann es emotional gesehen verstehen, Herr Minister, dass Sie wie ein Löwe Ihre Amtszeit verteidigen. Die Bilanz dieser Regierungskoalition bezieht sich aber nicht nur darauf, sondern Schwarz-Grün hat gut zehn Jahre diesen Bereich zu verantworten. Befremden löst da Ihr Wording aus, dass Sie sozusagen nicht verantwortlich für Freilassungen und derartige Dinge seien: Das erinnert mich frappant an die sehr intensiven Auseinandersetzungen in diesem Ausschuss mit Ihrer Vorgängerin, die uns immer erklärt hat, wofür sie nicht verantwortlich gewesen sei.

Es gibt – nicht zu subsumieren und in keinem juristischen Sachverhalt zu finden – einfach einmal die Ebene der politischen Verantwortung. Da ist es das gute Recht der Opposition, diese anzumahnen. Das ist nichts Illegitimes, auch wenn man das in Abrede stellen kann. Zur Frage der Belastung der Justiz sind Ihre Äußerungen zu den Statements von Frau Kühne-Hörmann auch noch ein bisschen anders ausgefallen. – Das jedenfalls zu den Erläuterungen, die Sie Herrn Kummer bzw. uns als Opposition gegeben haben.

Meine konkrete Frage lautet, wie gesagt, ob Ihnen an diesem Dienstag, im Moment der Regierungserklärung, dieser Sachverhalt bekannt war.

Minister Prof. **Dr. Poseck:** Frau Schardt-Sauer, wenn Sie eine politische Verantwortung für unabhängige Vorgänge innerhalb der Justiz reklamieren, ist das eine völlig neue Situation in unserem Lande. Dann müssten Sie mich auch dafür verantwortlich machen, wenn ein Landgericht eine Person freispricht und der Bundesgerichtshof das anders sieht, oder umgekehrt. Für die unabhängige Justiz und die Entscheidungen, die diese trifft – und es sind unabhängige Entscheidungen, um die es hier geht –, kann meines Erachtens auch keine politische Verantwortung übernommen werden. Das wäre jedenfalls ein Novum und würde die Koordinaten in unserem Land grundlegend verschieben, weshalb ich nicht hoffe, dass Sie das an dieser Stelle wirklich so ernst meinen.

Abg. **Marion Schardt-Sauer:** Es war also nie so, dass Justizminister z. B. für Entflozene aus der JVA die Verantwortung übernommen haben, obwohl sie sie selber nicht eingeschlossen haben?

Minister Prof. **Dr. Poseck**: Das ist wohl kein Vorgang, der der Unabhängigkeit unterliegt – das ist der entscheidende Unterschied. Wie gesagt: Ich stehe hinter der hessischen Justiz. Ich finde, dass die Justiz – unsere Richter, unsere Staatsanwälte – sehr gute Arbeit leistet. Ich kann aber auch nicht ausschließen, dass irgendwo mal ein Fehler gemacht wird. Ich kann nur in aller Regel nicht eingreifen. Wenn jetzt das Amtsgericht Limburg eine Person wegen Verkehrsunfallflucht freispricht, weil es irgendwie nicht gründlich prüft, und das Landgericht verurteilt, dann mag das eine falsche Entscheidung sein, aber ich glaube nicht, dass es meine Verantwortung ist, und ich glaube nicht, dass ich mich dafür hier bei Ihnen im Rechtspolitischen Ausschuss rechtfertigen muss. Dann verschieben Sie die Koordinaten in unserem Rechtsstaat ganz massiv, und deshalb ist dieser Beispielfall aus dem Justizvollzug, der ja nach ganz anderen Parametern funktioniert, aus meiner Sicht auch nicht tauglich.

Zu den zehn Jahren. Ich habe in meinen Antworten bewusst Zahlen zu den zehn Jahren Schwarz-Grün wiedergegeben und deutlich gemacht, dass die personelle Stärkung der Justiz in diesen zehn Jahren kontinuierlich und mit Hochdruck betrieben wurde. Wir haben in der Zeit seit meinem Amtsantritt noch einmal massiv nachgelegt. Aber es ist wirklich ein längerfristiges Aufbauprogramm.

Zu Ihrer Behauptung mit dem Ticker: Auch das stimmt so nicht. Sie haben an dem Montagmorgen sehr früh ein Schreiben an die Obleute bekommen. Es gab einen „FAZ“-Artikel, der aus meiner Sicht die Dinge nicht umfassend dargestellt hat, weswegen ich Sie weit umfassender informiert habe, als es in diesem „FAZ“-Artikel stand. Das fand ich wichtig für Sie, damit Sie Bescheid wissen. Ich hatte auch die Hoffnung, dass Sie das, was dort steht, tatsächlich ernst nehmen. Es trifft überhaupt nicht zu, dass das bereits über den Ticker gelaufen sei – es ist möglicherweise später zu einer „dpa“-Meldung gekommen, das stimmt. Aber, wie gesagt, das einzige, was es gab, war eine „FAZ“-Meldung, die weit weniger enthalten hat, als ich Ihnen in dem Schreiben an die Obleute betreffend die Abläufe und die Hintergründe des Falles mitgeteilt habe. Von daher weise ich auch zurück, dass es eine Information war, die dem entsprochen hat, was bereits auf dem Ticker zu sehen war.

Im Übrigen zu der Frage, ob ich die Aufhebung zum Zeitpunkt der Regierungserklärung gekannt habe: Nein. Die Entscheidung ist auch danach getroffen worden. Die Regierungserklärung ist am Dienstag gehalten worden. Ich bin am Donnerstagabend – im Übrigen noch während der Plenardebatte – durch die Vizepräsidentin des Oberlandesgerichts angerufen worden, dass es wohl voraussichtlich zu einer Aufhebungssache kommen würde. – So waren die Informationsgänge. Also, während der Regierungserklärung hatte ich davon keine Kenntnis, und den Beschluss des Oberlandesgerichts habe ich dann auch am Freitag erhalten. Ich glaube, da ist er auch ergangen. Jedenfalls habe ich ihn dann bekommen. Am Donnerstag gab es nur eine Vorabinformation, dass es zu dieser Aufhebung kommen könnte. – So waren die Abläufe.

Abg. **Heike Hofmann**: Bevor ich meine Frage stelle, möchte ich noch einmal etwas zu dem Umgang miteinander in diesem Ausschuss anmerken. Ich glaube, ich gehöre zu denjenigen, die dem

Ausschuss mit am längsten angehören, und wir hatten in den letzten Jahren immer einen gepflegten Umgang miteinander. Ich muss offen sagen, dass ich mich mit dem Umgang und dem Vorgehen insgesamt in diesem Ausschuss eher wie in einem juristischen Proseminar fühle. Außerdem habe ich es in meiner langjährigen Zugehörigkeit zu diesem Ausschuss noch nicht erlebt, dass frei gewählte Abgeordnete gewissermaßen getadelt und der Falschbehauptung bezichtigt werden – das mutet ja schon beinahe wie ein strafrechtlicher Rahmen an. Den Umgang miteinander haben wir in den letzten Jahren jedenfalls schon etwas gedeihlicher erlebt. Insofern kann vielleicht der eine oder andere im Nachgang zu der Sitzung – auch, wenn es vielleicht die letzte Sitzung in dieser Legislaturperiode ist – noch einmal in sich gehen und Rückschau nehmen.

Fazit des Berichtsantrags scheint nach Ihrer Darstellung ja zu sein, dass es in der Tat falsche Einschätzungen gab, sozusagen Präsidium versus Kammer. Die Frage lautet, wie sich solche Fehleinschätzungen, die es nach Ihrer Darstellung gab, künftig verhindern lassen. Nun kann man plump sagen, das lässt sich nicht verhindern, weil dort, wo Menschen arbeiten, immer Fehler möglich sind. Sie haben hinreichend dargestellt, dass es natürlich ein gewichtiger Punkt ist, wann eine Überlastungsanzeige gestellt wird, wann man es unterlässt usw. Trotzdem stellt sich die Frage, wie dem in Zukunft auf den Grund gegangen werden kann.

Abg. **Hildegard Förster-Heldmann:** Ich möchte mich ganz ausdrücklich für die sehr ausführlichen Antworten des Ministeriums bedanken, vorgestellt durch den Minister: Danke schön.

Eines ist klar geworden, nämlich, dass es da kein System gibt, was diese Vorgänge begünstigt oder erleichtert. Ich finde, das ist bei Ihren Antworten deutlich herausgekommen.

Zur Frage von Frau Schardt-Sauer zu zehn Jahren Schwarz-Grün etc. fällt mir Folgendes ein: Herr Minister, Sie haben uns so viele Zahlenwerke aufgezeigt – nochmals vielen Dank dafür –, aber wann sind denn die meisten Richterstellen eigentlich gestrichen worden? Vielleicht haben Sie Kenntnis darüber.

An Frau Hofmann gerichtet möchte ich sagen: Der Umgang ist ja nicht nur einseitig. Es gehören immer zwei Parteien zu einem Umgang miteinander. Ich finde teilweise die Ausführungen, die hier von anderen getan werden, schon sehr befremdlich, wenn etwa von einem Proseminar geredet wird. Mir wurde am Anfang von manchen gesagt, ich sei keine Juristin und hätte ohnehin keine Ahnung – aber von mir wird schon ein gewisser Sachverstand verlangt. Ich finde, das sollte auch Grundlage dieses Ausschusses sein. Deswegen verstehe ich Ihre Äußerungen überhaupt nicht, und das finde ich befremdlich.

Abg. **Gerald Kummer:** Ich habe ja schon lange Ausführungen gemacht, die ich nicht noch einmal wiederholen möchte.

Vielleicht noch ein Hinweis zu dem letzten Punkt, weil es mir gerade spontan eingefallen ist: Frau Kollegin, Schöfinnen und Schöffen sind auch wesentliche Säulen im Ehrenamt des Juristischen,

und die beurteilen auch viele Dinge nach dem gesunden Menschenverstand, was auch ganz gut so ist, weil die das dann der Bevölkerung in unserem Land sehr gut vermitteln können.

Zu den persönlichen Vorhaltungen. Ich muss mich nicht rechtfertigen, das will ich auch nicht tun. Vielleicht darf ich aber noch einen Hinweis geben: Wenn es denn so ist, dass eine Kammer – nämlich die Kammer des Landgerichts in Frankfurt – von sich aus davon ausgeht, überlastet zu sein, dann kann doch eine solche Überlastung einer Kammer nur darauf zurückzuführen sein, dass die Personalausstattung nicht ausreichend war bzw. ist. Wie soll denn sonst eine Überlastung entstehen? „Überlastung“ bedeutet: Ich habe Arbeit, die ich mit meinen personellen Ressourcen nicht in angemessener Zeit erledigen kann. – Ansonsten würde ich die Definition der Überlastung nicht verstehen. Wenn ich dann in meiner politischen Wertung zu einem Ergebnis komme, dann ist mir das zugestanden. Das ist keine Rechtfertigung, weil ich das nicht machen muss.

Gerne hätte ich noch folgende Frage beantwortet: Wie viele der im Doppelhaushalt 2023/24 vorgesehenen zusätzlichen Stellen sind heute schon besetzt? Wenn dies schon zu der wesentlichen Entlastung der Justiz geführt hat und nicht alle 500 Stellen heute besetzt sind – was so sein wird, weil es ein Doppelhaushalt ist – haben wir natürlich einen Widerspruch; denn wenn diese wesentliche Entlastung der Justiz jetzt schon erfolgt sein sollte, obwohl die 500 Stellen nicht besetzt sind, dann frage ich mich: Was ist denn mit den anderen Stellen, die noch nicht besetzt sind? Mich interessiert schon die Zahl; denn die 500 Stellen stehen nur auf dem Papier. Mich interessieren aber die Menschen, die tatsächlich arbeiten und zu einer Entlastung in der hessischen Justiz beitragen. Wenn diese Zahl heute nicht genannt werden kann, ist das auch kein Problem, aber dann kann sie ja vielleicht noch nachgereicht werden.

Minister Prof. **Dr. Poseck:** Herr Kummer, eine exakte Zahl kann ich Ihnen jetzt nicht nennen – ich glaube, das werden Sie auch nicht ernsthaft erwarten. Es sind ja ganz unterschiedliche Laufbahnen und Institutionen betroffen. Wir haben zum Teil Stellen, auf denen erst Ausbildung betrieben werden muss, beispielsweise in Rotenburg im mittleren Dienst und im gehobenen Dienst. Das heißt, die arbeiten auch noch nicht vor Ort. Wir haben andere Bereiche, bei denen wir auf dem freien Markt einstellen können, das ist der R-Bereich. Da sind wir, wie gesagt, mit Hochdruck dabei. Es gibt Stellen, die in der Verantwortung der Gerichte liegen, beispielsweise im Wachtmeisterbereich. Da ist auch nicht das Ministerium involviert, wie grundsätzlich auch überhaupt im nichtrichterlichen Bereich. Von daher kann eine solche Zahl nicht aus dem Ärmel geschüttelt werden. Richtig ist, dass wir dabei sind, die Stellen zu besetzen. Ein Teil dieser Stellen ist bereits besetzt, weswegen es bereits zu positiven Effekten bzw. spürbaren Entlastungseffekten gekommen ist.

Zu dem, was Sie vorher gesagt haben. Ich bedaure es, wenn es zu ausführlich gewesen ist. Ich glaube schon, dass hier schwierige rechtliche Fragen betroffen sind und bitte um Verständnis, dass ich es auch für sinnvoll halte, diese zu erläutern. Ich habe nun selbst über viele, viele Jahre

Präsidiumssitzungen geleitet und mich auch mit unzähligen Überlastungsanzeigen auseinandergesetzt, und wir haben das mal so oder mal so entschieden – das wird jeweils sehr genau angeschaut.

Herr Kummer, Sie haben aus meiner Sicht in Ihrer Ausführung wieder den Fehler gemacht, dass Sie die Überlastung unterstellt haben. Noch einmal: Das Präsidium sagt, die Kammer sei nicht überlastet, sie hätte anders terminieren und priorisieren müssen. – Das ist jedenfalls eine Entscheidung, die das Präsidium getroffen hat. Richtig ist, die Kammer selbst hat sich als überlastet angesehen. Das lässt aber auch überhaupt gar keinen Rückschluss auf die Belastung des gesamten Gerichtes zu. Es kommt immer wieder – auch bei bester personeller Ausstattung eines Gerichtes – zu Überlastungsanzeigen einzelner Spruchkörper: Das kann aus Krankheitsgründen der Fall sein, weil vielleicht ein Richter länger ausgefallen ist. Das kann der Fall sein, weil ein Verfahren wesentlich länger gedauert hat als geplant – es gibt ja Strafsachen, die sind in drei Verhandlungstagen fertig, und es gibt welche, die sind in 30 Verhandlungstagen nicht fertig. Das kann natürlich das Präsidium bei der Geschäftsverteilung, die in der Regel im November für das Folgejahr gemacht wird, nicht alles übersehen.

Deshalb ist es immer so, dass es im Laufe des Geschäftsjahres Überlastungsanzeigen gibt – nicht wenige bei einem großen Gericht, ich würde sagen, beim Oberlandesgericht Frankfurt sind es im Schnitt zehn bis 15 –, aus ganz unterschiedlichen Gründen, und mit denen beschäftigt sich dann das Präsidium und bewertet es. Es kann sein, dass sie die Überlastung annehmen – dann weisen sie in der Regel die Sache einem anderen Spruchkörper zu –, es kann aber auch sein, dass sie sagen, es liege keine Überlast vor, dann dürfen sie gar nicht woandershin zuweisen. Das ist auch keine Lappalie, die man mal so aus Goodwill macht, sondern es wird in ein Verfassungsgut eingegriffen, nämlich den gesetzlichen Richter. Deshalb muss man das Ganze so sorgfältig betrachten.

Selbst wenn ich unterstelle, dass die Kammer überlastet gewesen ist, wie Sie subjektiv angenommen haben, kann daraus auch nicht auf eine Überlast des gesamten Gerichtes geschlossen werden. Für die Bewertung der Belastungssituation des gesamten Gerichtes müssen wir uns die PEBB§Y-Zahlen angucken. Deshalb habe ich diese sehr bewusst genannt: Sie liegen unter 100 %, jedenfalls die Zahlen für das Jahr 2022. Also ist das Landgericht Frankfurt ein gut ausgestattetes Gericht, die Belastung ist deutlich gesunken, und auch der Präsident hat in seiner Stellungnahme sehr deutlich gemacht, dass es keine personellen Engpässe gibt und dass dieser Fall keinerlei Hinweise auf eine strukturelle Überlast bietet. Deshalb habe ich relativ deutlich darauf reagiert, dass Sie aus meiner Sicht direkt am Anfang da in eine falsche Richtung gegangen sind – da meine ich, ist es auch mein Recht, Stellung dazu zu nehmen.

Ansonsten noch einmal: Es ist selbstverständlich, dass die Fragen des Berichtsantrags in aller Ausführlichkeit behandelt werden. Ich glaube, es ist auch wichtig, dass sich Ministerinnen und Minister den direkten Fragen aus dem Parlament stellen.

Beschluss:

RTA 20/50 – 07.09.2023

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts der Landesregierung im Rechtspolitischen Ausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

Zuvor kam der Rechtspolitische Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)

3. **Dringlicher Berichts Antrag**
Fraktion der Freien Demokraten
Amtsgericht Offenbach – Was wurde erreicht und wie geht es weiter?
– Drucks. [20/11511](#) –

Minister Prof. **Dr. Poseck:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch hier möchte ich mit einer Vorbemerkung beginnen:

Über die Situation des Amtsgerichts Offenbach hatte ich bereits in den Sitzungen des Rechtspolitischen Ausschusses am 3. November 2022 und am 2. Februar 2023 Auskunft gegeben. Seit dieser Zeit haben sich zahlreiche deutlich sichtbare Verbesserungen ergeben; die ergriffenen Maßnahmen haben Wirkung gezeigt.

Das Amtsgericht Offenbach wird von uns, insbesondere von Frau Staatssekretärin Eichner, und dem Oberlandesgericht Frankfurt weiterhin sehr eng begleitet. Frau Staatssekretärin Eichner besucht das Gericht in regelmäßigen Abständen von ca. drei Monaten, um sich vor Ort ein Bild von der Situation zu verschaffen. Zuletzt fand ein Besuch am 24. Juli 2023 statt, bei dem unter anderem die zahlreichen personellen und organisatorischen Änderungen Thema waren. Ihr nächster Besuchstermin ist mit dem Amtsgericht Offenbach bereits für den 1. November 2023 vereinbart worden.

Den Anstrengungen der letzten Monate ist es zu verdanken, dass das Amtsgericht Offenbach in Teilen wieder dem Standard der hessischen Justiz entspricht. Insgesamt befindet sich das Amtsgericht Offenbach derzeit auf einem guten Weg. Es ist daher zu erwarten, dass das Gericht in absehbarer Zeit wieder vollständig dem Standard der hessischen Justiz gerecht werden wird.

Zu den Fragen des Dringlichen Berichts Antrags nehme ich im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1. Welches sind die Erkenntnisse aus der Innenrevision durch das OLG Frankfurt im Einzelnen?

Frage 2. Wie wurden die Erkenntnisse aus der Innenrevision bislang im Detail umgesetzt?

Frage 3. Welche Wirkungen wurden durch die Umsetzung der Erkenntnisse aus der Innenrevision inzwischen erreicht?

Antwort: Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Erkenntnisse der Innenrevision bin ich bereits in dem letzten Rechtspolitischen Ausschuss im Februar 2023 eingegangen.

Die Innenrevision hatte etliche Missstände und Probleme in den Abläufen und in der Bearbeitung der Sachen beim Amtsgericht Offenbach zutage gebracht. Schwerpunkt waren dabei die Abteilungen Grundbuch, Nachlass und Zwangsvollstreckung. Benannt wurden insbesondere Defizite in Führung, Organisation und Einarbeitung. Die Feststellungen der Innenrevision haben bei den Maßnahmen, die zur Verbesserung der Situation am Amtsgericht Offenbach ergriffen wurden, eine maßgebliche Rolle gespielt.

So sind beispielsweise personelle Veränderungen in der Geschäftsleitung und eine systematische Einarbeitungsbegleitung wesentlich auf die Feststellungen der Innenrevision zurückzuführen. Des Weiteren sind zahlreiche organisatorische Maßnahmen infolge des Berichts der Innenrevision angestoßen und umgesetzt worden. Diese stelle ich Ihnen einschließlich der erzielten Wirkungen bei der Beantwortung der folgenden Fragen näher dar. Wie schon in der Vorbemerkung ausgeführt, konnten signifikante Verbesserungen im Sinne einer adäquaten Aufgabenerledigung erzielt werden. Erfreulich ist zudem, dass die Anregungen der Innenrevision durch die in der Geschäftsleitung neu eingesetzten Personen in den letzten Monaten auch immer wieder weiterentwickelt und der jeweiligen Situation angepasst werden konnten.

Frage 4. Welche organisatorischen Änderungen, wie etwa die Strukturierung und Verbesserung des Aktenumlaufs, wurden inzwischen vorgenommen?

Frage 6. Gibt es gegenüber dem Stand Februar 2023 klarere Abgrenzungen der Zuständigkeiten und Anpassung von Vertretungsregelungen?

Antwort: Die Fragen 4 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden Maßnahmen ergriffen, um die Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten, z. B. auch durch Umzüge, die zu kürzeren Wegen führen. Alle Maßnahmen sind darauf gerichtet, die Arbeitsabläufe zu optimieren, damit bestehende Rückstände abgebaut und der Arbeitsanfall künftig ohne das Entstehen neuer Rückstände bewältigt werden kann.

Das Amtsgericht Offenbach am Main hat hierzu wie folgt berichtet:

In der Nachlassabteilung wurden die Zuständigkeiten im Bereich der Serviceeinheiten umfassend neu geregelt. So erfolgt eine Verteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Erblassers anstelle von Endziffern nach Aktenzeichen. Ferner wurden die Vertretungsgruppen neu zusammengesetzt. Hiermit verbunden waren hausinterne Umzüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten sowie von Teilen des Aktenarchivs. Darüber hinaus wurden Regelungen zum Arbeiten im Home-Office im Bereich der Serviceeinheiten und der Rechtspfleger, zur qualifizierten Vertretung, der Vertretung ab dem ersten Tag einer Abwesenheit und den Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit getroffen. Die Stelle der Sachgebietsleitung wurde neu besetzt.

In der Grundbuchabteilung wurden der Geschäftsverteilungsplan sowohl im Rechtspfleger- wie auch im Bereich der Serviceeinheiten angepasst und eine Neuverteilung der Gemarkungen vorgenommen. Vertretungsregelungen und -gruppen wurden neu organisiert und vereinfacht. Hiermit verbunden waren hausinterne Umzüge der Serviceeinheiten. Ein teilweiser Umzug des Aktenarchivs ist derzeit in Vorbereitung und wird ab der 37. Kalenderwoche umgesetzt. Zudem wurden auch hier Festlegungen hinsichtlich der Mindestanwesenheit innerhalb der Vertretungsgruppe sowie der qualifizierten Vertretung und zur Vertretung ab dem ersten Urlaubs- und Krankheitstag getroffen. Die Regelungen für ein Arbeiten im Home-Office wurden konkretisiert. Ferner wurde auch hier die Stelle der Sachgebietsleitung neu besetzt.

In der Betreuungsabteilung wurde die bisherige Endziffernverteilung sowohl im Bereich der Serviceeinheiten als auch bei den Rechtspflegern durch eine Buchstabenverteilung – Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Betreuten – abgelöst. Im Bereich der Serviceeinheiten wurden Vertretungsregelungen und -gruppen neu organisiert, hiermit verbunden waren hausinterne Umzüge.

Frage 5. Finden inzwischen regelmäßige Arbeitsbesprechungen zur Verbesserung der Kommunikation in den Abteilungen statt?

Antwort: Ja. In der Grundbuchabteilung finden wöchentliche Besprechungen statt, in der Betreuungsabteilung alle zwei Wochen und in der Nachlassabteilung im Drei-Wochen-Rhythmus. Der Rhythmus wird durch die Abteilungen nach dem jeweiligen Bedarf festgelegt. Zusätzliche Besprechungen können jederzeit stattfinden.

Frage 7. Existieren Priorisierungsvorgaben für die Aufgabenerledigung in den Serviceeinheiten?

Antwort: Nach dem Bericht des Amtsgerichts Offenbach am Main bestehen in den Abteilungen Nachlass, Grundbuch und Betreuung für die Serviceeinheiten Vorgaben hinsichtlich der Abarbeitung der Vorgänge.

Neben allgemeinen Vorgaben, wie der Priorisierung von „Eilt-Sachen“, existieren je nach Abteilung individuelle Vorgaben. In der Betreuungsabteilung werden z. B. Vergütungsanträge sowie

Posteingänge vorrangig bearbeitet. In der Grundbuchabteilung kommt der sogenannten „Fallerzeugung“, also der Erfassung von Neuanträgen, Vorrang zu.

Frage 8. Wurden Einarbeitungskonzepte für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowohl aus dem Bereich der Serviceeinheiten als auch aus dem Rechtspflegerdienst erarbeitet und werden diese umgesetzt?

Antwort: Ja. Einarbeitungskonzepte liegen vor und werden umgesetzt. Darüber hinaus wird für die Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Unterstützung anderer Gerichte in Anspruch genommen. Grund dafür ist, dass es wegen der personellen Fluktuation der vergangenen Jahre in einigen Abteilungen des Amtsgerichts Offenbach an Erfahrung und Routine mangelt.

Frage 9. Gibt es Maßnahmen zur besseren Erfassung der Rückstände und zur Kontrolle ihrer Abarbeitung?

Antwort: Es finden regelmäßig Sachgebietsleiterbesprechungen statt. In den Abteilungen Nachlass, Grundbuch und Betreuung werden regelmäßige Abteilungsbesprechungen durchgeführt. Zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsleitung und den Serviceeinheiten der betroffenen Abteilungen besteht ein enger Kontakt. Die Geschäftsleitung verschafft sich regelmäßig selbst ein Bild und ist für die Mitarbeitenden präsent.

Frage 10. Gibt es Maßnahmen zur Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit?

Antwort: Das Erreichbarkeitsmanagement wurde optimiert. Bei den über die Telefonzentrale eingehenden Anrufen findet eine Kontrolle der Erreichbarkeit statt. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben eine Erreichbarkeit sicherzustellen. Um der Verfahrensbearbeitung die erforderliche Aufmerksamkeit schenken zu können, wurden in den Abteilungen Nachlass, Grundbuch und Betreuung die Zeiten der telefonischen Erreichbarkeit durch Schaltung eines Anrufbeantworters eingeschränkt.

Frage 11. Befindet sich in der Grundbuchabteilung das neue IT-System EUREKA-BASIC zur präziseren Erfassung und Kontrolle des Aktenstandorts und der Fristen im Einsatz?

Antwort: Ja.

Frage 12. Werden – insbesondere in der Nachlassabteilung – Schulungen, Fortbildungen und Hospitationen bei einem anderen Amtsgericht durchgeführt?

Antwort: Ja. Zwischenzeitlich wurden insgesamt fünf Mitarbeiterinnen der Serviceeinheiten des Nachlassgerichts beim Amtsgericht Wiesbaden eingearbeitet.

Zwei Mitarbeiterinnen der Serviceeinheiten der Betreuungsabteilung haben beim Amtsgericht Bad Homburg hospitiert, eine weitere beim Amtsgericht Dillenburg. Eine neu eingeteilte Mitarbeiterin der Serviceeinheiten der Betreuungsabteilung wurde beim Amtsgericht Wiesbaden eingearbeitet.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Serviceeinheiten des Grundbuchamtes wurden vor Ort von einem erfahrenen Kollegen des Grundbuchamtes Frankfurt in der Strukturierung ihrer Arbeitsabläufe unterstützt.

Zwei Rechtspflegerinnen des Grundbuchamtes Offenbach sind „im Tausch“ mit zwei erfahrenen Rechtspflegerinnen des dortigen Grundbuchamtes derzeit in Frankfurt am Main tätig.

Frage 13. Existiert das angekündigte Konzept zur Neustrukturierung des Archivs und wurden Freiräume für Nachlassakten in Offenbach durch Auslagerung von anderen Akten des Amtsgerichts in das Aktendepot in Frankfurt-Fechenheim geschaffen?

Antwort: Ja. Das Konzept zur Neustrukturierung des Aktenarchivs der Nachlassabteilung ist vollständig umgesetzt. Hierzu wurden Akten der Zivilabteilung aus den Kellerarchiven des Amtsgerichts Offenbach in das Aktendepot Frankfurt-Fechenheim verbracht. Der dadurch freigewordene Platz im Keller wird nun für ältere Nachlassakten genutzt. Neuere Nachlassakten werden im 1. Obergeschoss des Amtsgerichts Offenbach in der Nähe zu den Serviceeinheiten aufbewahrt. Durch diese Umorganisation der Aktenaufbewahrung konnten die Nachlassakten auf zwei zentrale Standorte innerhalb des Gerichts konzentriert werden.

Frage 14. Wurden die in der Zwangsvollstreckungsabteilung bestehenden Rückstände inzwischen abgearbeitet, was in der Sitzung des RTA am 02.02.2023 als realistisches Ziel für die nächsten Wochen und Monate bezeichnet wurde?

Antwort: In der Sitzung des Rechtspolitischen Ausschusses hatte ich aus einem Bericht des Präsidenten des Amtsgerichts Offenbach mitgeteilt, man sei optimistisch, dass die noch bestehenden Rückstände in den nächsten Wochen und Monaten vollständig abgearbeitet werden könnten.

Der aktuelle Stand sieht wie folgt aus:

Die rückständigen Zwangsvollstreckungssachen, ca. 850 Akten, wurden im März 2023 an das Amtsgericht Frankfurt zur dortigen, vollständigen Abarbeitung versandt. Seit dem Versand der Rückstände arbeitet die Abteilung des Amtsgerichts Offenbach ohne nennenswerte neue Rückstände. Es wurde bereits eine große Anzahl an erledigten Zwangsvollstreckungssachen zurückgesandt.

Frage 15. Konnten in der Grundbuchabteilung des AG Offenbach seit Februar 2023 neue Mitarbeiter eingearbeitet und die bestehenden Rückstände abgearbeitet werden?

Antwort: Die bestehenden Rückstände wurden ab Mai 2023 an die Amtsgerichte Gießen und Kassel sowie Amtsgerichte in den Landgerichtsbezirken Darmstadt, Hanau, Marburg, Fulda und Wiesbaden versandt. Ein Großteil ist mittlerweile erledigt. Seit Versendung der Rückstände und Umstrukturierung arbeitet auch das Grundbuchamt des Amtsgerichts Offenbach, ohne dass neue Rückstände in nennenswertem Umfang aufkommen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 Bezug genommen.

Frage 16. Welchen Stand hat die Abarbeitung von Rückständen in der Nachlassabteilung des AG Offenbach?

Antwort: Die Rückstände der Nachlassabteilung konnten seit Ende Februar in erheblichem Umfang reduziert werden:

- die Zahl der von den Serviceeinheiten noch zu bearbeitenden Akten um über 85 %, von 1197 Akten Ende Februar 2023 auf jetzt 177 Akten,
- die Zahl der noch nicht einer Akte beigefügten Eingänge um über 65 %, von 2622 Eingängen Ende Februar 2023 auf 916 Eingänge jetzt.

Dabei ist der Abbau der Rückstände in diesem Umfang zeitgleich zu den bereits geschilderten Umstrukturierungsmaßnahmen wie Umzügen von Serviceeinheiten und Archivräumen sowie den ebenfalls bereits geschilderten zeitintensiven Einarbeitungsmaßnahmen gelungen.

Frage 17. Wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des AG Offenbach auf freiwilliger Basis Samstagsarbeit verrichtet?

Antwort: Samstagsarbeit wird auf freiwilliger Basis in Einzelfällen verrichtet.

Frage 18. Wurde seit der letzten Berichterstattung im Februar 2023 mindestens eine mit den Aufgaben vertraute, erfahrene, weitere Führungskraft zur Stärkung auf Geschäftsleiterebene vorübergehend an das Amtsgericht abgeordnet und – wenn ja – dauert diese Abordnung noch an?

Frage 22. Hat das Oberlandesgericht zwei in der Geschäftsleitung erfahrene sowie mit den Abläufen eines Gerichts vertraute Führungskräfte an das Amtsgericht Offenbach abgeordnet und sie der dortigen Geschäftsleitung zur Seite gestellt?

Antwort: Die Fragen 18 und 22 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Wirkung vom 1. März 2023 wurden die stellvertretende Geschäftsleiterin des Oberlandesgerichts Frankfurt sowie der stellvertretende Geschäftsleiter des Amtsgerichts Friedberg, der zuvor ebenfalls beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main tätig war, für die Dauer von sechs Monaten an das Amtsgericht Offenbach abgeordnet und mit allen Befugnissen gemäß § 4 der Geschäftsordnung für Gerichte und Staatsanwaltschaften (GO) ausgestattet. Die Abordnung der oben genannten Beamtin dauert noch an. Der oben genannte Beamte wurde zum 1. August 2023 an das Amtsgericht Offenbach versetzt und wird zukünftig dort die Aufgabe des stellvertretenden Geschäftsleiters wahrnehmen.

Frage 19. Wurde in der Grundbuchabteilung ein Coaching durch den MAS organisiert und durchgeführt?

Frage 20. Wurde ein derartiges Coaching auch für andere Personen, z. B. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, durchgeführt?

Antwort: Die Fragen 19 und 20 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Coaching durch MAS hatte in der Grundbuchabteilung bereits im Dezember 2022 und Januar 2023 stattgefunden. Ein Coaching für die neu bestellte Sachgebietsleitung der Grundbuchabteilung sowie deren ebenfalls neu zu bestellende Vertretung ist derzeit in Planung.

Eine entsprechende Maßnahme ist Anfang September 2023 auch für die Betreuungs- sowie die Registerabteilung vorgesehen.

Frage 21. Wie viele Akten wurden seit Februar 2023 zur weiteren Unterstützung der Nachlass- und Grundbuchabteilung des Amtsgerichts Offenbach zur Endbearbeitung an verschiedene Amtsgerichte versendet und findet diese Aktenversendung weiterhin statt?

Antwort: Im Mai 2023 wurden ca. 5.200 Grundbuchsachen zur abschließenden Erledigung an verschiedene Gerichte hessenweit versandt. Auf die Antwort zu Frage 15 wird ergänzend Bezug genommen.

Frage 23. Wann wird nach Einschätzung der Landesregierung das Amtsgericht Offenbach mit ausschließlich eigenem Personal und ohne die Versendung von Akten an andere Gerichte in der Lage sein, dem hessischen Standard in der Justiz entsprechend zu arbeiten?

Antwort: Die Grundbuchabteilung arbeitet nach Versendung der Rückstände im Mai 2023 ohne Rückstände aufkommen zu lassen und ohne Unterstützung von zusätzlichem Personal. Die derzeit eingesetzten Rechtspflegerinnen des Amtsgerichts Frankfurt sind im Austausch abgeordnet. Die Maßnahme ist also personalwirtschaftlich neutral.

In der Nachlassabteilung ist zurzeit eine Unterstützungskraft – Serviceeinheit, 1,0 AKA – vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main bis Ende Oktober 2023 abgeordnet.

Auch in der Betreuungsabteilung werden die bestehenden Rückstände abgearbeitet, derzeit mit Unterstützung von zwei bis zum 8. Oktober 2023 hierher abgeordneten Kräften, insgesamt 1,0 AKA.

Aus den vorstehenden Antworten ergibt sich, dass sich das Amtsgericht Offenbach auf einem guten Weg befindet. Dies hat dazu geführt, dass das Amtsgericht Offenbach in Teilen bereits wieder dem guten Standard der hessischen Justiz entspricht. Deshalb bin ich zuversichtlich, dass das Amtsgericht Offenbach in den nächsten Monaten wieder in Gänze dem Standard der hessischen Justiz gerecht wird. Das Ministerium der Justiz und das Oberlandesgericht werden den Prozess weiterhin fortwährend unterstützen und begleiten.

Frage 24. Für welchen Zeitpunkt ist am AG Offenbach die Einführung der elektronischen Akte geplant?

Frage 25. Wird aus Sicht der Landesregierung die Einführung der elektronischen Akte am AG Offenbach zu einer Entlastung hinsichtlich des Bearbeitungsrückstandes bzw. zu dessen schnellerem Abbau beitragen?

Frage 26. Wie schätzt die Landesregierung im Hinblick auf die bestehenden Bearbeitungsrückstände die Belastung der Mitarbeiter durch die Umstellung auf die elektronische Akte ein?

Antwort: Die Fragen 24 bis 26 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Einführung der elektronischen Akte ist bei dem Amtsgericht Offenbach in den Fachbereichen der Zivil- und Insolvenzverfahren derzeit für das erste Quartal 2024 geplant. Es wird nach Teilbereichen eingeführt, beginnend in den Bereichen Zivil- und Insolvenzverfahren.

Die seit Beginn der flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte in der Justiz gesammelten Erfahrungen zeigen, dass die elektronische Aktenbearbeitung gegenüber der papierbezogene Bearbeitung Vorzüge bietet und insbesondere Effizienzgewinne erwarten lässt. Dies hat vielfältige Gründe. Beispielhaft zu nennen sind die ständige Verfügbarkeit der Akte, teilweise automatisierte Arbeits- und Verarbeitungsprozesse sowie verschiedene Werkzeuge zur Bewältigung der täglichen Arbeit.

Von dem Transformationsprozess wird auch das Amtsgericht Offenbach profitieren. Der gesamte Umstellungsprozess wird durch Schulungsmaßnahmen und Support vor Ort eng begleitet werden und dabei auch die besondere Situation des Amtsgerichts Offenbach berücksichtigen. Ich gehe fest davon aus, dass die Einführung der elektronischen Akte nach den üblichen Herausforderungen in der Einführungsphase auch beim Amtsgericht Offenbach, genauso wie in den anderen Gerichten, positive Wirkung entfalten wird.

Ich komme zum Schluss. Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen konnten, sind umfassende Maßnahmen ergriffen worden, die Wirkung zeigen.

Ich will mit einem Dank abschließen: Der Fortschritt beim Amtsgericht Offenbach geht auf eine solidarische Kraftanstrengung vieler Beteiligten – auch außerhalb des Amtsgerichts Offenbach – zurück. Er ist auch dem großen Engagement von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Gerichte zu verdanken. Ich möchte allen, die unterstützend tätig geworden sind, an dieser Stelle ausdrücklich für ihren Einsatz danken. – Soweit meine Ausführungen zu dem Dringlichen Berichtsantrag.

Abg. **Marion Schardt-Sauer**: Vielen Dank für die Ausführungen. Wir hatten den Vorgang in den Sitzungen von November und Februar verfolgt, uns auch die Protokolle intensiv angeschaut und deswegen noch einmal nachgefragt, weil vor der Sommerpause ein Besuch der Staatssekretärin avisiert war. Daran anknüpfend wollten wir mit diesem Berichtsantrag erfahren, wo wir jetzt stehen.

Ich habe die eine oder andere Nachfrage. Wenn man sich das so vor Augen führt – auch die ganzen Rückstandszahlen, die Sie genannt haben und die Akteure, die von anderen Amtsgerichten gekommen sind und dort wiederum fehlen, auch das muss gesagt werden; denn die haben ja auch ihre eigene Arbeit zu verrichten –, stellt sich auch mit Blick darauf, dass es in Zukunft auf ordentlichen Schienen läuft, schon die Frage nach der Ursache.

Sie haben beschrieben, dass im Grunde genommen Maßnahmen ergriffen wurden im Sinne von „Wie organisiere ich Arbeit?“, „Wie schule ich Mitarbeiter?“ oder „Wie verkürze ich Laufwege in den Büros?“ – das sind komplette Führungsaufgaben. Die Frage ist, ob man sich mit der Ursache auseinandergesetzt hat; denn das ist im Grunde ein Stück weit die Prävention, dass das Schiff

nicht wieder absinkt. Die Motivation anderer Amtsgerichte, noch einmal zu helfen, wäre dann vielleicht nicht ganz so hoch. Wie wird also sichergestellt, dass sich auf diesem Schiff in Offenbach nicht wieder Rückstände anhäufen?

Ein anderer Punkt betrifft Ihre Ausführungen dazu, dass die Rückstände – ich will mich jetzt nicht prozentual festlegen – nahezu vollständig abgearbeitet seien. Es gab ja teilweise auch eine öffentliche Diskussion. Gerade im Bereich der Betreuer gab es Einzelpersonen, laut denen sie mehrere Monate keine Vergütung bekommen hätten, was die Lage nachvollziehbar schwierig mache – Stand Juli war das noch immer der Fall. Auch gab es Fragen vonseiten der Bürger, wie etwa „Wie lange muss ich noch auf meinen Erbschein warten?“ – Das war auch für uns ein Stück weit Anlass, noch einmal daran anzuknüpfen. Wie ist also der aktuelle Stand bei der Betreuervergütung, und worauf gründet die Aussage, dass da nichts mehr offen ist?

Die eigentliche Frage aber ist, wie ein Amtsgericht in eine solche Schiefelage geraten kann – nicht allein vor dem Hintergrund der Vergangenheitsbewältigung, sondern vor allem, um es für die Zukunft zu verhindern.

Minister Prof. **Dr. Poseck:** Vielen Dank. Das Amtsgericht Offenbach ist wirklich ein Ausreißer. Deshalb sind auch die Maßnahmen so massiv, aber auch so massiv notwendig, um das Gericht wieder zu einer adäquaten Bearbeitung der Sachen zu bringen.

Ich glaube, dass die Ursachen vielschichtig sind und dass es Wellenbewegungen gegeben hat. Das Gericht beschäftigt uns alle ja schon etwas länger. Ich denke, dass eine Ursache für die Probleme in der hohen Fluktuation bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu suchen ist, die aber möglicherweise vielschichtige Gründe hat – das steht außer Frage.

Richtig ist auch, dass wir insgesamt im nichtrichterlichen Bereich – also im gehobenen und im mittleren Dienst – eine relativ hohe Belastung in der Justiz insgesamt haben. Das macht es natürlich nicht einfacher, wenn es dann zu entsprechender Fluktuation kommt, mit immer wieder neuer Einarbeitung und mit immer wieder neuen Erfahrungen, die gesammelt werden müssen. Darin sehe ich eine Ursache; denn die Fluktuation beim Amtsgericht Offenbach ist auch aus verschiedenen Gründen deutlich höher gewesen, als sie es bei anderen Gerichten war. Das kam auch in einer Antwort vor, dass deshalb auch die Einarbeitung zum Teil woanders stattfinden muss, weil dort eben die erfahrenen Kräfte zur Einarbeitung zur Verfügung stehen.

Ja, es ist aber auch Führungsverhalten. Von daher sind Ursachen auch in der Führung des Amtsgerichts Offenbach zu suchen. Auch da haben wir gezielt gehandelt. Es ist dort ein neuer stellvertretender Geschäftsleiter installiert. Die Geschäftsleiterin hat eine andere Aufgabe übernommen. Die Stelle des Geschäftsleiters bzw. der Geschäftsleiterin wird bald nachbesetzt werden. Das heißt, wir haben dort auch gezielt personelle Veränderungen durchgeführt, weil auch dort – das ist genau das, was auch die Innenrevision herausgearbeitet hat – Defizite zutage getreten sind. Deshalb haben wir gezielt bei den aufgetretenen Mängeln angesetzt, um damit das Amtsgericht Offenbach für die Zukunft hoffentlich fit zu machen.

Sie beschreiben es völlig zu Recht: Ich bin den anderen Gerichten sehr dankbar, dass sie Altbestände abgearbeitet haben, wobei die selber auch belastet sind. Ich habe das durchaus bei einigen Gerichtsbesuchen gehört „Warum müssen wir hier für Offenbach mitarbeiten?“: Das ist natürlich eine Stimmungslage, die ich verstehe. Deshalb kann das kein Dauerzustand, sondern nur eine vorübergehende, gemeinsame Kraftanstrengung sein.

Die Situation bei den Betreuern bzw. bei der Betreuervergütung ist im Moment insgesamt keine ganz einfache. Das dürfte sich wohl nicht nur auf die Situation beim Amtsgericht Offenbach beschränken. Mir haben erfahrene Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gesagt, dass es infolge der rechtlichen Änderungen, die zu Beginn des Jahres in Kraft getreten sind – wir haben da nicht unerhebliche Änderungen im Betreuungsrecht –, neue rechtliche Fragestellungen und vielleicht auch Probleme gibt, die jedenfalls im Moment die Abarbeitung bestimmter Dinge deutlich schwieriger machen. Ich glaube, das sind noch Umstellungsprozesse auf das neue Jahr, sodass sich dort sicherlich noch einiges normalisieren wird. Ich bin aus dem Kreis schon gebeten worden, beim Bundesjustizminister vorstellig zu werden, bestimmte Änderungen herbeizuführen. Wir gucken uns das jetzt noch einmal intensiv an, um dann darauf zu reagieren. Aber, wie gesagt, das Betreuerthema betrifft im Moment nicht ausschließlich das Amtsgericht Offenbach. Möglicherweise kann Frau Staatssekretärin Eichner speziell zur Betreuungsabteilung beim Amtsgericht Offenbach ergänzen.

StSin **Tanja Eichner**: Das mache ich sehr gerne. – In der Betreuungsabteilung wurde zunächst der Geschäftsverteilungsplan neu aufgesetzt: Er wurde im Mai für die Serviceeinheiten komplett geändert, Ende Juli dann auch für die Rechtspfleger. Er ist jetzt sortiert nach Anfangsbuchstaben, was die Aktensuche deutlich erleichtert, sodass Akten schneller aufgefunden werden. Die Sachgebietsleitung vom Amtsgericht Wiesbaden war vor Ort, hat dort eingearbeitet und Personal gezeigt, wie man das am besten umsetzt.

Es gab Umzugs- und Umhängearbeiten. Wie gesagt, die Akten wurden neu sortiert. Dann hatten wir im Bereich der Serviceeinheiten die externe Einarbeitung von drei Serviceeinheiten bei anderen Amtsgerichten – Bad Homburg und Dillenburg, es wurde vorgetragen –, und eine komplett neu eingestellte Kraft wurde beim Amtsgericht Wiesbaden eingearbeitet.

Im Bereich Betreuung werden die Rückstände deutlich reduziert. Bei meinem letzten Besuch am 24. Juli wurde mir berichtet, dass auch deutlich weniger Beschwerden zu verzeichnen sind. Die Akten sind jetzt komplett neu sortiert, sodass der Rückstau abgearbeitet werden kann. Das ist sehr gut im Gange und auf einem guten Weg.

Abg. **Marion Schardt-Sauer**: Vielen Dank. Ich habe eine kurze Nachfrage zu den Rückständen bei der Betreuervergütung – das kann man noch einmal auseinandernehmen, ob die aus dem Jahr 2022 kommen, oder aus dem Jahr 2023 –: Sie haben eben gesagt, „deutlich reduziert“. Wie hoch sind die Rückstände bei der Betreuervergütung noch?

Minister Prof. **Dr. Poseck**: Das liefern wir Ihnen nach.

Beschluss:

RTA 20/50 – 07.09.2023

Der Dringliche Berichts Antrag gilt mit der Entgegennahme des mündlichen Berichts der Landesregierung im Rechtspolitischen Ausschuss als erledigt.

(einvernehmlich)

Der Minister sagt ergänzende Informationen zu.

Zuvor kam der Rechtspolitische Ausschuss überein, den Dringlichen Berichts Antrag in öffentlicher Sitzung zu beraten.

(einvernehmlich)

Wiesbaden, 31. Oktober 2023

Protokollführung:

Vorsitz:

Jonas Decker

Dr. Frank Grobe

Anlage

Anlage

Handout zu dem Dringlichen Berichts Antrag 20/11434

Frage 10. Wie hat sich die Zahl der Untersuchungshäftlinge seit 2019 bis heute entwickelt?

	2019	2020	2021	2022	2023 bis einschließlich Juli
Gesamt	1022	1001	1089	1141	1200

Frage 11. Wie viele Verurteilte der Jahre 2019 bis heute befanden sich in Untersuchungshaft und auf welche Haftgründe waren die Untersuchungshaftbefehle gestützt?

	Abgeurteilte mit Untersuchungshaft insgesamt	Personen mit Untersuchungshaft nach Haftgründen (auch nebeneinander)				
		flüchtig oder Fluchtgefahr (§112 Abs. 2 Nr. 1, 2 StPO)	Verdunkelungsgefahr (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO)	Verbrechen wider das Leben u.ä. (§112 Abs. 3 StPO)	Wiederholungsgefahr bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§112a Abs. 1 Nr. 1 StPO)	Wiederholungsgefahr bei Straftaten nach § 112a Abs. 1 Nr. 2 StPO
2019	1989	1907	71	18	11	25
2020	1712	1636	44	30	15	23
2021	1673	1599	47	35	9	20
2022	1763	1709	51	9	11	29